

**05.02.19****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

In - AIS - Fz - G - K - Wi

zu **Punkt 25** der 974. Sitzung des Bundesrates am 15. Februar 2019

---

**Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes****A**

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,  
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,  
der **Gesundheitsausschuss (G)**,  
der **Ausschuss für Kulturfragen (K)** und  
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AIS  
Wi1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung:

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz bedarf nach Artikel 84 Absatz 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, soweit mit den Regelungen in das Verwaltungsverfahren der Länder eingegriffen wird. Dies ist beispielsweise in § 71 Absatz 1 und § 81a AufenthG-E der Fall.

Auch soweit das Gesetz nicht ausdrücklich festschreibt, dass von den Verfahrensvorgaben nicht abgewichen werden darf, ergibt sich dies mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Regelungen. Unterschiedliche Verfahrensregelungen in 16 Ländern würden – nicht zuletzt auf-

grund der zahlreichen Schnittstellen, an denen die Tätigkeit von Landes- und Bundesbehörden ineinander greift – das Verfahren sprengen und den Gesetzeszweck vereiteln.

AIS 2. Zum Gesetzentwurf allgemein

(bei An-  
nahme  
entfallen  
Ziffer 3  
und Ziffer  
4)

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass sich die Bundesregierung des dringlichen Themas der Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten angenommen hat. Dass zukünftig gleichzeitig mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eine Beschäftigung grundsätzlich erlaubt sein soll, ist eine sinnvolle Verbesserung gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf allerdings hinter den Erwartungen unter anderem der potenziellen ausländischen Fachkräfte, der ausbildungs- und einstellungsbereiten Arbeitgeber, der bereits im Bundesgebiet lebenden Ausländerinnen und Ausländer und der vollziehenden Behörden zurückbleibt. Zwar wird mit der systematischen Neuordnung der Vorschriften zu den Aufenthaltszwecken Ausbildung und Erwerbstätigkeit ein erster Versuch unternommen zu mehr Klarheit beizutragen. Trotzdem wird das Ziel einer anwenderfreundlichen Ausgestaltung des Zuzugs von Fachkräften nicht erreicht. Die Hürden für den Eintritt in den deutschen Arbeitsmarkt werden insgesamt nicht ausreichend gesenkt. Die Arbeits- oder Ausbildungsplatzzusage sollte in Relation zu anderen Voraussetzungen stärker gewichtet werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse beziehungsweise die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen darf nicht als Eintrittsbarriere auf den deutschen Arbeitsmarkt fungieren. Zudem sollte mit der vollständigen Streichung der sogenannten Vorrangprüfung auch weiteres Potenzial für eine Senkung der Hürden und für Verfahrensvereinfachungen genutzt werden. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang auch an seinen entsprechenden Beschluss vom 17. Juni 2016 (vgl. BR-Drucksache 266/16 (Beschluss)).
- c) Der Bundesrat begrüßt zwar, dass die Möglichkeit geschaffen wird, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche eines Ausbildungsplatzes zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung zu beantragen. Dies reicht allerdings nicht aus. Insgesamt sollte der Zugang zu Studium, Ausbildung und Weiterqualifizierung erleichtert und vereinheitlicht werden. Die für eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche notwendigen Voraussetzungen setzen zu hohe Barrieren, damit dieser Aufenthaltstitel

seine Wirkkraft entfalten kann (Abschluss an einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, gute deutsche Sprachkenntnisse und gesicherter Lebensunterhalt). Nur mit niedrigeren Hürden kann dieser Aufenthaltstitel einen Beitrag dazu leisten, die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen zu erhöhen.

- d) Der Bundesrat kritisiert, dass in dem Gesetzentwurf kaum Integrationsmaßnahmen normiert werden, die den Fachkräftezugang erleichtern und flankieren, wie zum Beispiel gute Sprachförderungsangebote, schnelle und unbürokratische Möglichkeiten für den Familiennachzug beziehungsweise -mitzug, Möglichkeiten zur zügigen Aufenthaltsverfestigung sowie einen effektiven Schutz vor Diskriminierung.
- e) Der Bundesrat bedauert angesichts der großen demographischen Herausforderungen zudem, dass die Nutzung des im Inland befindlichen Potenzials zur Arbeitskräftesicherung nicht ausreichend geregelt wurde. Sachgerecht wäre es unter anderem zumindest, für Asylsuchende und Geduldete, die einen Arbeitsplatz haben oder angeboten bekommen haben und dafür qualifiziert sind, eine Option für einen Wechsel in einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit vorzusehen.
- f) Der Bundesrat bedauert, dass es in dem vorliegenden Gesetzentwurf versäumt wurde, faire Rahmenbedingungen für die globale Anwerbung von Fachkräften explizit zu regeln. Vorgesehen ist – unter strategischen Gesichtspunkten – auch kein verlässliches System, das für die Gegenwart und für die Zukunft Prognosen über den Bedarf, das heißt vor allem die Anzahl und die Art der Berufsfelder, ausländischer Fachkräfte macht. Um im internationalen Wettbewerb mithalten zu können, ist Deutschland vor allem auch auf Grund des demographischen Wandels auf Fachkräfte aus dem Ausland angewiesen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde die Chance vertan, ein grundlegendes, klares Regelwerk zu schaffen, das den Zuzug einfacher, verständlicher und vorhersehbarer gestaltet.

AIS 3. Hilfsempfehlung zu Ziffer 2:

(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
2)

Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Bedingungen für die Fachkräftezuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland verbessern will.
- b) Aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung und wegen der rückläufigen Zahl junger Menschen, die neu ins Erwerbsleben eintreten, wird der Bedarf an Arbeitskräften in den nächsten Jahren weiter steigen. Der Bundesrat bedauert, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Forderungen vieler nach der Schaffung eines übersichtlichen und in sich konsistenten Einwanderungsgesetzbuchs, das – ähnlich dem Vorbild des Sozialgesetzbuchs – alle Bereiche des Migrationsrechts behandelt, nicht aufgegriffen wurde. Der vorliegende Gesetzentwurf bleibt weiterhin dem bisherigen komplizierten und unübersichtlichen gesetzlichen System verhaftet.
- c) Ein zeitgemäßes Einwanderungsgesetz müsste einen transparenten, kontrollierten, verlässlichen und passgenauen Zugang für interessierte und qualifizierte Menschen aus Drittstaaten ermöglichen. Diese Erwartung erfüllt der vorgelegte Gesetzentwurf nicht. Er ist nicht hinreichend darauf eingestellt, durch eine flexible Arbeitsmigration – als eine von vielen Maßnahmen – die anstehenden Herausforderungen zu meistern. Es ist ein klarer Rahmen erforderlich, um Verlässlichkeit für alle Beteiligten zu schaffen und Vorbehalte in der Bevölkerung abzubauen.
- d) Notwendig wäre ein Gesetz, das nachvollziehbare, praktikable und verlässliche Verfahren für die Zuwanderung von interessierten und qualifizierten Menschen schafft. Es ist ein weniger komplexes und entbürokratisiertes Verfahren notwendig, damit auch kleine und mittlere Unternehmen eine realistische Möglichkeit haben, zur Sicherung der Fachkräftebasis ausländische Potenziale mit in den Blick zu nehmen. Ein ganzheitliches Migrationsmanagement wäre eine gute Grundlage, um alle Akteure einzubinden und die Prozesse besser abzustimmen.
- e) Der Gesetzentwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf Änderungen des Aufenthaltsgesetzes, durch die die Einwanderung von qualifizierten Fach-

kräften (mit Hochschulabschluss und qualifizierter Berufsausbildung) erleichtert werden soll. Er greift damit zu kurz.

- aa) Der vorgelegte Gesetzentwurf berücksichtigt die Realität der internationalen Mobilität von Fachkräften nicht hinreichend. Möglichkeiten für eine (zeitweise) Weiter- und spätere Rückwanderung werden nicht mit in den Blick genommen.
- bb) Zudem setzt sich der Gesetzentwurf nicht damit auseinander, wie die Interessen von Migrantinnen und Migranten und deren Herkunftstaaten mit den Interessen Deutschlands in Einklang zu bringen sind. Es sind – gerade im Bereich der allgemeinen Daseinsvorsorge – faire und zeitgemäße Rahmenbedingungen für die internationale Anwerbung, den Austausch und die Qualifizierung von Fachkräften notwendig.
- f) Für gering und noch nicht qualifizierte Menschen werden keine Zugangswege geschaffen. Ein zeitgemäßes Einwanderungsgesetz müsste stärker auf das Erwerbs- und Integrationspotenzial von Menschen abstellen. Durch die Ausrichtung auf bereits erworbene Qualifikationen bleibt vielen Menschen mit Potenzial, die jedoch in ihren Herkunftsländern schlechtere Bildungschancen hatten, der Zugang nach Deutschland und die Chance für einen Ausbau ihrer Qualifikationen verwehrt. Angezeigt wäre die Schaffung angebotsorientierter Einwanderungskanäle mit einer vorgeschalteten systematischen Integrationsprognose.
- g) Ein Einwanderungsgesetz muss zudem zwingend auch Regelungen für die Integration von zugewanderten Menschen treffen. Der Bundesrat bedauert sehr, dass der Gesetzentwurf es versäumt, Regelungen zu Angeboten zur Sprachförderung und sozialen Integration sowie zur Beratung von Migranten und Migrantinnen zu treffen. Erforderlich wären zudem verlässliche Regelungen zum Familiennach- beziehungsweise -mitzug, Maßnahmen zur schnellen Integration von minderjährigen Angehörigen in das Bildungssystem, Möglichkeiten zur zügigen Aufenthaltsverfestigung, ein liberales Staatsangehörigkeitsrecht, politische Teilhaberechte sowie ein effektiver Schutz vor Diskriminierung.

AIS 4. Hilfsempfehlung zu Ziffer 2 und 3:

(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
2 oder 3)

Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Land, das aufgrund seiner demographischen Entwicklung auf die Einwanderung von Arbeitskräften angewiesen ist. Dies belegen zahlreiche Äußerungen von Wirtschaftsverbänden, die auf einen in den Unternehmen bereits spürbaren Fachkräftemangel hinweisen, ebenso wie wissenschaftliche Studien, die diesen Mangel anhand von Daten belegen. Der Bundesrat begrüßt deshalb die Initiative der Bundesregierung zu einem Fachkräfteeinwanderungsgesetz und die damit erklärte Absicht, klar und transparent zu regeln, welche Personen zu Arbeits- und Ausbildungszwecken in die Bundesrepublik Deutschland einreisen dürfen. Ausdrücklich wird die Öffnung für Fachkräfte mit Berufsausbildung als lange notwendiger Schritt positiv bewertet.
- b) Dieser im Grundsatz positiven Einschätzung des Gesetzentwurfs steht jedoch die Befürchtung entgegen, dass die notwendige Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes für ausländische Fachkräfte durch eine Kumulation hoher Hürden in der Praxis nicht in ausreichendem Maße zu einem Zuzug von Fachkräften aus Drittstaaten führen könnte. Dabei sollte es Aufgabe des Gesetzentwurfs sein, diese Hürden abzubauen und sich auf das für eine effiziente Steuerung des Zuzugs von Fachkräften Wesentliche zu beschränken.
- c) Eine der höchsten Hürden beim Zuzug von Fachkräften aus dem Ausland ist der Nachweis der Gleichwertigkeit der Abschlüsse beziehungsweise die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen. Gerade im Zusammenwirken mit geforderten Sprachkenntnissen kann dies für potenzielle Fachkräfte, auch wenn sie die Voraussetzung eines nachgewiesenen Arbeitsplatzes erfüllen, das Ende einer Arbeitsaufnahme in Deutschland bedeuten. Denn gerade für Fachkräfte mit Berufsbildung ist vor dem Hintergrund der (fast) Einzigartigkeit des dualen deutschen Bildungs- und Ausbildungssystems eine Gleichwertigkeit eher selten gegeben und nur schwer zu erreichen. Auch im vorliegenden Gesetzentwurf spielt diese Gleichwertigkeit im Sinne einer „qualifizierten Berufsausbildung“ eine entscheidende Rolle. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass bei aller Notwendigkeit, im

Sinne einer Qualitätssicherung im Gesetzentwurf eine „qualifizierte Berufsausbildung“ zu definieren, eine zu enge Ausrichtung auf das deutsche System kontraproduktiv für den Fachkräftezugang sein könnte. Deshalb sollte von der Bundesregierung geprüft werden, inwieweit hier eine weitergehende Öffnung gegenüber der Ausbildungspraxis der Zuzugsländer erfolgen kann.

- d) Ausdrücklich begrüßt der Bundesrat Erleichterungen für die Einreise zur Suche eines Studien- oder Ausbildungsplatzes in der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings sind auch hier wieder hohe Hürden vorhanden, die interessierte Ausländerinnen und Ausländer eher abschrecken als motivieren könnten. Dies gilt beispielsweise für das geforderte Sprachniveau B2 bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz, ebenso wie für die vorgesehene Altersgrenze von 25 Jahren, die viele Berufs- und Studienwechsler von vornherein ausschließen wird. Auch die Einschränkung, nur zehn Stunden während der Suche in Deutschland für den Lebensunterhalt arbeiten zu dürfen, wird für viele junge Menschen ein Ausschlusskriterium sein. Es ist zweifelhaft, ob mit solch hohen Vorgaben talentiertes Potenzial zu einem Wechsel nach Deutschland motiviert werden kann.
- e) Der Bundesrat teilt die im Gesetzentwurf vertretene Auffassung, dass die Gesamtdauer der behördlichen Verfahren zur Einreise von Fachkräften zu lange betrage und dies zu Lasten der Fachkräfte und der Unternehmen gehe. Dass jedoch die Einrichtung von zentralen Ausländerbehörden in den Ländern hier eine Lösung bietet, wird bezweifelt. Das Nadelöhr bei den vorbereitenden Schritten sind die Botschaften in den Drittstaaten sowie die zuständigen Stellen für die Anerkennung. Es wird bezweifelt, dass das Zwischenschalten einer Zentralen Ausländerbehörde tatsächlich zum Beschleunigen des Prozesses führen wird. Dies würde auf jeden Fall eine entsprechende Personalausstattung aller beteiligten Stellen voraussetzen. Über die Verteilung der entstehenden Kosten für die Einrichtung der Zentralen Ausländerbehörden sind Gespräche zwischen Bund und Ländern einzuleiten. Eine Vermischung von Aufgaben aus den Bereichen des Aufenthaltsgesetzes und des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen, wie im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG vorgesehen, wird kritisch gesehen. Derzeit besteht aus gutem Grund ein ganzes Netz an spezialisierten Anerkennungsberatungsstellen, die im komplexen Anerkennungssystem unterstützen. Diese Aufgaben können

nicht von den Ausländerdienststellen, auch nicht von einer zentralen Ausländerdienststelle, übernommen werden.

- f) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Fachkräftezuzug nicht nur durch erleichterte gesetzliche Vorgaben, sondern entscheidend auch durch noch stärkere Bemühungen in den Herkunftsländern gefördert werden muss. Dies betrifft vor allem Beratungen für potenzielle Arbeitsmigranten in Bezug auf die Einwanderungsregularien, die Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen und besseren Möglichkeiten zum Erwerb der deutschen Sprache. Auch würde eine intensivere Absprache zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Herkunftsländern von potenziellen Fachkräften über Ausbildungsanerkennungen sich positiv auf die qualifizierte Zuwanderung auswirken. Eine entscheidende Aufgabe besteht aber in der Unterstützung von deutschen Klein- und Mittelbetrieben, die – anders als „global player“ – nicht über weltweite Vernetzungen zur Gewinnung von Fachkräften im Ausland verfügen. Es wird der Bedarf von interkulturell kompetenten Strukturen in den Drittstaaten gesehen, die diese Aufgaben übernehmen und bei den Fachkräften für Deutschland als Ziel-land für ihre Berufstätigkeit werben. In diesen Bereichen sollte die „Zentrale Auslandsvermittlung“ der Arbeitsagentur eine zentrale Rolle spielen und auch mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet werden.
- g) Der vorliegende Gesetzentwurf wird vom Bundesrat als Schritt in die richtige Richtung gesehen, den für den Wirtschaftsstandort Deutschland notwendigen Zuzug von Fachkräften zu fördern. Allerdings erscheint dieser Schritt in manchen Punkten zu zögerlich, indem richtige Ansätze durch hohe Hürden konterkariert werden, die nicht zur Motivation potenzieller Fachkräfte in Deutschland zu arbeiten beitragen oder dies gar verhindern könnten. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die oben aufgeführten Kritikpunkte zu prüfen und im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

## In 5. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat unterstützt die Intention des Gesetzentwurfs, die Einwanderung von Fachkräften zu erleichtern und begrüßt das Ziel, die Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung im 3. und 4. Abschnitt des AufenthG systematischer zu ordnen. Hinsichtlich der Gesetzessystematik wurden Fortschritte

erzielt, jedoch bleiben die Regelungen sehr komplex und sind für einen Außenstehenden kaum verständlich.

- b) Der Bundesrat sieht in dem Gesetzentwurf einen richtigen Schritt. Allerdings kann das Fachkräfteeinwanderungsgesetz das Erfordernis eines insgesamt verständlicheren und systematischeren Einwanderungsgesetzbuchs, das alle wesentlichen Rechtsgebiete des Ausländerrechts umfasst, nicht ersetzen.
- c) Der Bundesrat unterstützt ausdrücklich die Absicht ein neues beschleunigtes Verfahren vorzusehen.

G 6. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt den Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, um den für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands notwendigen Bedarf an Fachkräften zu sichern und eine gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu ermöglichen.
- b) Um die Ziele des Gesetzentwurfs besser erreichen zu können, empfiehlt der Bundesrat, eine durch den Bund zu übernehmende kostendeckende Finanzierung der Qualifizierungsmaßnahmen in Anerkennungsverfahren für alle Gesundheitsfachberufe zu implementieren, um den Antragstellerinnen und Antragstellern ein zügiges Anerkennungsverfahren gewährleisten zu können.

Begründung:

Bereits heute besteht ein erhebliches Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage an Anpassungsqualifizierungsmaßnahmen (ApQ). Es gibt nicht genug Bildungsträger, die ApQ anbieten, da der Erfüllungsaufwand für die privaten Bildungsträger in Bezug zum wirtschaftlichen Nutzen in keinem Verhältnis steht. Auf das Angebot der privaten Träger haben die Behörden keinen Einfluss. In mehreren Ländern gibt es derzeit für Berufsgruppen, die – wie zum Beispiel Hebammen – nur in geringerer Zahl Anträge auf Anerkennung stellen, aktuell gar keine Bildungsträger, die ApQ anbieten. Ohne Erweiterung der Qualifizierungsmaßnahmen droht der erwartete Anstieg der Fachkräfteeinwanderung – auch bei Verkürzung der Bearbeitungsfristen – ins Leere zu laufen, denn die zeitliche Dauer der Anerkennungsverfahren wird bei den Gesundheitsfachberufen primär durch Wartezeiten auf Qualifizierungsmaßnahmen bestimmt.

Für den zu erzielenden Effekt der Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ist die flächendeckende Etablierung staatlich anerkannter Schulen für den Sek-

tor „Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse in nichtakademischen Gesundheitsfachberufen“ mit Qualitätsanforderungen und einer entsprechenden Kostenübernahme durch den Bund notwendig.

## K 7. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt das formulierte Ziel des Gesetzesentwurfs, die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren.
- b) Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme teilweise Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen erhoben hat. Gänzlich nicht dargestellt wurden die Aufwände der Auslandsvertretungen und der Stellen für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse. Diese Feststellung ist dahingehend zu ergänzen, dass weitere Aufwände der Länder, wie insbesondere die Bürokratiekosten für die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, nicht betrachtet wurden. Die Hochschulen schätzen, dass ein deutlicher Personalaufwuchs erforderlich wäre, um die zusätzlichen Mitteilungs- und Auskunftspflichten erfüllen zu können. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den Erfüllungsaufwand zu präzisieren.
- c) Weiterhin bittet der Bundesrat, die Erforderlichkeit der zusätzlichen Mitteilungs- und Auskunftspflichten gemäß § 4a Absatz 5 Nummer 3, § 16c Absatz 1, § 18e Absatz 1 und § 39 Absatz 4 Satz 2 AufenthG-E zu überprüfen. Die Mitteilungspflicht gemäß § 4a Absatz 5 Nummer 3 AufenthG-E erzeugt zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Beschäftigungsstelle, obwohl der Ausländer der Ausländerbehörde bereits gemäß § 82 AufenthG-E mitzuteilen hat, dass die Erwerbstätigkeit vorzeitig beendet wurde. Im Rahmen von § 16c Absatz 1, § 18e Absatz 1 AufenthG-E wird der aufnehmenden Bildungs- beziehungsweise Forschungseinrichtung die zusätzliche Verpflichtung auferlegt, auch die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates, welche den zugrunde liegenden Aufenthaltstitel erteilt hat, über die Mobilität des Studierenden beziehungsweise der Forscherin und des Forschers zu informieren. Nach den in der Begründung zitierten Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801 ist diese Mitteilungspflicht nicht zwingend. Die Ermittlung der jeweils zuständigen Behörde des anderen Mitgliedsstaates und deren Kontaktdaten sollte nicht der aufnehmenden Bildungs- beziehungsweise Forschungseinrichtung aufge-

bürdet werden. Zudem bleibt unklar, wie im Vollzug die Mitteilung konkret erfolgen soll. Der Zweck der einer Beschäftigung nachgelagerten Auskunftspflicht gemäß § 39 Absatz 4 Satz 2 AufenthG-E wird in der Gesetzesbegründung nicht deutlich. Zumindest erscheint eine Begrenzung im Rahmen der üblichen Zeiträume der kaufmännischen beziehungsweise personalaktenrechtlich geregelten Aufbewahrungsfristen erforderlich.

- d) Der Bundesrat verweist auf die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates, der zur Einrichtung der zentralen Ausländerbehörden unter anderem darauf hingewiesen hat, dass nach Einschätzung der Länder und der kommunalen Praxis hiermit zusätzlicher Abstimmungsbedarf entsteht. Aus Sicht des Bundesrates muss auch gewährleistet bleiben, dass regionale Erfordernisse Berücksichtigung finden. Auch in der Praxis von Hochschul- und Forschungseinrichtungen besteht ein hohes Interesse an einer einheitlichen Begleitung aller anfallenden Verfahren durch ein und dieselbe örtliche Ausländerbehörde. Die etablierten und funktionierenden Strukturen insbesondere an den Hochschulstandorten sollen erhalten bleiben und nicht durch zentrale Ausländerbehörden ersetzt werden.
- e) Der Bundesrat bekräftigt, dass die Mobilität von Forscherinnen und Forschern nicht behindert werden darf und verweist in diesem Zusammenhang kritisch auf § 18d Absatz 4 AufenthG-E. Die Vereinheitlichung der Aufenthaltserlaubnis auf zwei Jahre ist im Vergleich zur bisherigen Mindestdauer von einem Jahr zwar zunächst eine Erweiterung. Nach Auffassung des Bundesrates schränkt die starre Festlegung auf zwei Jahre aber insoweit ein, dass keine Möglichkeit mehr besteht, bei längerer Dauer des Forschungsvorhabens eine flexible Befristung der Aufenthaltserlaubnis zuzulassen.
- f) Der Bundesrat teilt die Ansicht des Nationalen Normenkontrollrates, dass die zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreichte, um unter Einbindung der Praktiker zu deutlich besseren Verwaltungsverfahren zu gelangen. Der Bundesrat bittet, bei der angekündigten Diskussion weiterer Verfahrensfragen auch die Hochschul- Forschungseinrichtungen einzubeziehen, insbesondere was die Verfahrensvereinfachung bei der Mobilität im Rahmen des Studiums und der Forschung sowie beim beschleunigten Fachkräfteverfahren betrifft.

K 8. Zum Gesetzesentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren deutlicher darzustellen, dass das Ziel eines Aufenthalts „zum Zweck der Anerkennung“ auch die tatsächliche Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation ist.
- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die Einbeziehung des Arbeitgebers nach § 16d Absatz 3 Nummer 4 AufenthG-E verbindlicher ausgestaltet werden kann.
- c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Sinn und Zweck der Regelung in § 16d Absatz 4 AufenthG-E deutlicher zu verfassen oder die Regelung andernfalls zu streichen.
- d) Der Bundesrat regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Begriffsbestimmungen in § 2 AufenthG-E zu bündeln. Dies ist insbesondere bezogen auf § 18 Absatz 3 AufenthG-E zu prüfen.
- e) Der Bundesrat bittet, für die zentralen Ausländerbehörden nach § 71 Absatz 1 Satz 3 AufenthG-E nicht die Abkürzung „ZAB“ zu verwenden.

Begründung:

Der § 16d AufenthG-E verbindet den Aufenthalt mit dem Anerkennungsverfahren. Damit sollten sich die Dauer und der Zweck des Aufenthaltes strikt auf das Anerkennungsverfahren beziehen. Auf den Ausgleich der festgestellten Qualifikationsunterschiede muss die Erteilung der Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation folgen. Insbesondere in § 16d Absatz 3 AufenthG, der sich ausschließlich auf nicht reglementierte Berufe bezieht, erscheint dies nicht hinreichend deutlich.

Die Aussagen in der Gesetzesbegründung, die bereits zwischen „förderlichen“ und „ausreichenden“ Konkretisierungen einer arbeitsvertraglichen Zusicherung differenzieren, lassen in der Praxis eine vergleichsweise ungünstige Rechtsposition der betroffenen Arbeitnehmer erwarten, da Unklarheiten bei Auslegung und Anwendung der Rechtsnormen zu seinen Lasten gehen würden. Die Voraussetzungen der arbeitsvertraglichen Zusicherung sollten somit klar und bestimmt formuliert werden.

Der Sinn und Zweck des § 16d Absatz 4 AufenthG-E erschließt sich nicht, nachdem sich in der vorliegenden Fassung kaum Unterschiede im tatsächlichen Regelungsgehalt zu den anderen Absätzen des Paragraphen erkennen lassen.

Begriffsdefinitionen sollten aus gesetzessystematischen Gründen gebündelt und zu Beginn eines Gesetzes stehen, damit sie deren Anwendung vereinfachen.

Die Abkürzung „ZAB“ steht für die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, die Abteilung VI der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1905 ist die „ZAB“ das Kompetenzzentrum der Länder für die Bewertung und Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise in Deutschland. Sie ist für über 1 500 Anerkennungsstellen und fast 400 Hochschulen tätig. International ist die „ZAB“ im Rahmen des ENIC/NARIC Netzwerks von Kommission, Europarat und UNESCO tätig und bekannt und trägt damit staatenübergreifend zur Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren bei und vereinfacht und fördert die Mobilität. Die Abkürzung „ZAB“ für die zentralen Ausländerbehörden ist daher verwirrend.

Wi 9. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsprozess zu prüfen, ob Ungleichbehandlungen im Verfahren und bei Anforderungen zwischen akademischen und nicht-akademischen Fachkräften abgebaut werden können.
- b) Dazu ist insbesondere zu prüfen, ob
  - aa) eine Vereinheitlichung der in § 17 AufenthG-E genannten Fristen auf neun Monate gerechtfertigt ist,
  - bb) § 18a AufenthG-E so formuliert werden kann, dass analog zu §18b AufenthG-E die Beschäftigung von Fachkräften mit Berufsausbildung zum Zwecke einer ihrer Qualifikation angemessenen Beschäftigung ermöglicht wird,
  - cc) in § 20 Absatz 1 Satz 1 AufenthG-E der Halbsatz „wenn die Fachkraft über der angestrebten Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügt“ zu streichen ist,
  - dd) eine Vereinheitlichung der in § 20 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 AufenthG-E genannten Fristen auf 18 Monate gerechtfertigt ist,
  - ee) § 6 BeschV-E wie folgt lauten soll: „Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine qualifizierte Beschäftigung in Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft erteilt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer eine durch in den letzten sieben Jahren erworbene, mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation besitzt.“,

- ff) in Artikel 30 Nummer 6 des Gesetzentwurfs weitere Berufe für eine vereinfachte Anerkennung durch langjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation in Frage kommen.

Begründung:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf anerkennt, dass auch in nicht-akademischen Berufen ein hoher Fachkräftemangel herrscht. Gerade in den so genannten MINT-Berufen oder im Handwerk und in den Gesundheits- und Pflegeberufen herrscht hoher Bedarf an Fachkräften mit qualifizierten Berufsabschlüssen. Dennoch sieht der Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen deutliche Ungleichbehandlungen bei den Voraussetzungen der Gewinnung von akademischen und nicht-akademischen Fachkräften vor. Dies äußert sich in unterschiedlichen Anforderungen an vorliegende Sprachkenntnisse und unterschiedliche Zeitrahmen, in denen etwa nach Absolvierung der Ausbildung ein Arbeitsplatz gesucht werden kann. Im Sinne einer effektiven und weniger bürokratischen Unterstützung der Unternehmen bei der Fachkräftegewinnung sollten die Regelungen möglichst einfach und einheitlich geregelt werden.

Im Einzelnen:

Zu Doppelbuchstabe aa:

In § 17 AufenthG-E werden unterschiedliche Fristen für die Dauer der Aufenthaltsgenehmigungen gesetzt. Zur Suche eines Ausbildungsplatzes werden sechs Monate ermöglicht, zur Suche eines Studienplatzes hingegen neun Monate. Im Sinne einer Gleichbehandlung der beiden Ausbildungsarten und einer Entbürokratisierung sollten hier einheitliche Fristen von neun Monaten ange-setzt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

In § 18a AufenthG-E wird geregelt, dass Fachkräften mit Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt wird, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt. Fachkräften mit akademischer Ausbildung hingegen werden in § 18b AufenthG-E auch Aufenthaltserlaubnisse ermöglicht, wenn diese in einer ihrer Qualifikation angemessenen Beschäftigung arbeiten. Damit wird akademischen Fachkräften der Berufseinstieg auch unterhalb ihrer Qualifikation ermöglicht. Im Sinne der Gleichbehandlung der beiden Ausbildungsarten und einer Entbürokratisierung sollte auch Fachkräften mit Berufsausbildung dieser Weg offenstehen. Grundsätzlich sollte es auch hier das Ziel sein, dass auch diese Fachkräfte langfristig einen der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz haben, was angesichts des Fachkräftemangels in der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung ist.

Zu Doppelbuchstabe cc:

In § 20 Absatz 1 AufenthG-E wird einer Fachkraft mit Berufsausbildung der Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz ermöglicht, wenn die Fachkraft über der angestrebten Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügt. Für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 20 Absatz 2 AufenthG-E) wird eine solche Vorfest-

legung nicht getroffen. Im Sinne einer Gleichbehandlung der beiden Ausbildungsarten und einer Entbürokratisierung sollten hier gleiche Bedingungen hergestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe dd:

In § 20 Absatz 3 AufenthG-E werden Fachkräften nach erfolgreichen Bildungsabschlüssen Aufenthaltserlaubnisse zur Suche eines Arbeitsplatzes gewährt. Die Fristen unterscheiden dabei bei Fachkräften mit erfolgreichem Studienabschluss (18 Monate) und solchen mit qualifizierter Berufsausbildung (zwölf Monate). Im Sinne einer Gleichbehandlung der beiden Ausbildungsarten und einer Entbürokratisierung sollten hier gleiche Bedingungen hergestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe ee:

In Artikel 30 Nummer 6 des Gesetzentwurfs wird die Möglichkeit eröffnet, Ausländerinnen und Ausländer auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft anzuerkennen, wenn diese durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. In § 18 AufenthG-E, der durch diese Regelung gelockert werden soll, werden jedoch keine expliziten deutschen Sprachkenntnisse verlangt. Diese Bedingung sollte daher aus § 6 BeschV-E gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe ff:

In Artikel 30 Nummer 6 des Gesetzentwurfs wird die Möglichkeit eröffnet, Ausländerinnen und Ausländer auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft anzuerkennen, wenn diese durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Es ist zu prüfen, ob diese Sonderregelung nicht auch auf andere Branchen der bestehenden Mangelliste des BMAS beziehungsweise der Bundesanstalt für Arbeit auszuweiten ist.

Wi 10. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem vorgelegten Entwurf für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz wichtige Weichenstellungen zur Erleichterung der Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten vorgenommen werden.
- b) Der Bundesrat betont, dass aufgrund der demografischen Entwicklung absehbar ist, dass die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland in den nächsten Jahrzehnten deutlich sinken wird. Die gezielt gesteuerte Einwanderung von akademischen und nicht-akademischen Fachkräften kann einen Beitrag zur Abmilderung der Folgen des absehbaren Alterungsprozesses unserer Gesellschaft leisten.

- c) Der Bundesrat regt angesichts der weiterhin fortbestehenden Zersplitterung der Regelungen für den Bereich Migration und Integration an, zeitnah ein Gesetzgebungsverfahren für ein umfassendes Einwanderungsgesetzbuch aufzunehmen.
- d) Der vorgelegte Gesetzentwurf muss zudem einhergehen mit der Förderung von gezielten Anwerbestrategien von Unternehmen für Fachkräfte im Ausland, der deutlichen Verbesserung der Kapazitäten des Spracherwerbs im In- und Ausland sowie der Ausweitung der Kapazitäten für die Anerkennung und Nachqualifizierung ausländischer Berufsabschlüsse. Die von der Bundesregierung im Dezember 2018 vorgelegte Fachkräftestrategie adressiert diese Fragen, muss aber in der Umsetzung und Finanzierung zügig konkretisiert werden.
- e) Im Gesetzentwurf ist das Recht auf Arbeitsmigration fast ausschließlich nachfrageorientiert ausgestaltet. Um den Herausforderungen der demografischen Entwicklung effektiv gerecht zu werden, bedarf es jedoch einer Ergänzung um angebots- beziehungsweise potenzialorientierte Ansätze. Daneben sollten auch Einwanderungskanäle bei einer vorgeschalteten und systematischen Integrationsprognose ermöglicht werden.
- f) Im weiteren Gesetzgebungsprozess sollten auch die Regelungen zur zirkulären Migration verbessert werden. Wanderungsprozesse sind heute häufig nicht statisch, sondern temporär und zirkulär. Es sollte deswegen erleichtert werden, längere Auslandsaufenthalte zu beruflichen, sozialen oder humanitären Zwecken zu unternehmen. Dies könnte etwa durch eine Anrechnung aller durch Aufenthaltstitel rechtmäßig in Deutschland verbrachten Zeit im Rahmen der Regelungen zur Niederlassungserlaubnis berücksichtigt werden.

In  
AIS 11. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 3 Satz 5 AufenthaltG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

„aa) In Satz 5 wird die Angabe „§16“ durch die Wörter „§§ 16a bis 16f sowie § 17“ ersetzt.“

Begründung:

Die Begründung für den Aufschlag von 10 Prozent auf den BAföG-Satz für Auszubildende überzeugt nicht. Auch Auszubildende sind eine Personengruppe, die in der Regel mit einem einfachen Standard auskommt. Auch ihre Lebenshaltungskosten sind durch Vergünstigungen gemindert, die häufig Schülern, Studenten und Auszubildende eingeräumt werden.

K 12. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 12a AufenthG),  
Nummer 11 (§ 16a Absatz 2 Satz 1 AufenthG)

- a) Der Bundesrat weist darauf hin, dass der in § 2 Absatz 12a AufenthG-E verwendete Begriff der „staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildung“ genauer definiert werden sollte, der ausweislich der Gesetzesmaterialien aus § 6 BeschV übernommen wurde, ohne dass sich dort eine Präzisierung fände. Geeigneter erscheint die Bezugnahme auf § 90 BBiG und somit eine Bezugnahme auf den Begriff „anerkannte oder als anerkannt geltende Ausbildungsberufe“. Diesbezüglich bittet der Bundesrat um eine Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.
- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass der in § 16a Absatz 2 Satz 1 AufenthG-E verwendete Begriff des „staatlich anerkannten Berufsabschlusses“ genauer definiert werden sollte. Auch diesbezüglich bittet der Bundesrat zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Bezugnahme auf § 90 BBiG möglich ist.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Aufrechterhaltung beziehungsweise Einführung unbestimmter Rechtsbegriffe führt zu Unsicherheiten bei der Auslegung und daher zu umsetzungspraktischen Schwierigkeiten. In § 2 Absatz 12a AufenthG-E wird folgende Definition vorgenommen:

„(12a) Eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.“

Es kann vermutet werden, dass auf das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 BBiG Bezug genommen wird, das jährlich durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) veröffentlicht wird, da in dieser Auflistung sowohl „anerkannte als auch als anerkannt geltende Ausbildungsberufe“ erfasst werden.

Werden sowohl „anerkannte als auch als anerkannt geltende Ausbildungsberufe“ – dies wäre die korrekte Formulierung gemäß Verzeichnis – umfasst, dann müssten allerdings zum Beispiel auch Berufsausbildungen für Menschen mit Behinderungen sowie Weiterbildungsregelungen von § 2 Absatz 12a AufenthG-E erfasst sein und somit als qualifizierte Berufsausbildungen begriffen werden.

Aus der Anwendung der Begrifflichkeit in § 60b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b AufenthG-E und der dort vorgenommenen Differenzierung zwischen einer qualifizierten Berufsausbildung auf der einen und Assistenzbeziehungsweise Helferausbildungen auf der anderen Seite lässt sich jedoch wieder ein anderes Verständnis herleiten.

Zu Buchstabe b:

Das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des BiBB nach § 90 BBiG beinhaltet auch bestimmte, von der Kultusseite geregelte schulische Berufsausbildungen.

Diese schulischen Berufsausbildungen wie zum Beispiel Sozialassistenten beziehungsweise auch Weiterbildungen wie zum Beispiel Erzieher sollten durch die Regelungen des § 16a Absatz 2 AufenthG-E gegebenenfalls vorrangig adressiert werden.

Ob darüber hinaus alle weiteren berufsfachschulischen oder auch fachschulischen Angebote der Länder erfasst sind – auch solche, deren Abschlüsse nicht im BiBB-Verzeichnis aufgeführt sind – oder ob diese aus Sicht des Bundes durch die Anforderung eines „staatlich anerkannten Berufsabschlusses“ ausgenommen wären (da diese Formulierung durch den Bund auf den Abschluss eines „anerkannten Ausbildungsberufes“ zu beziehen wäre), ist nicht völlig eindeutig nachvollziehbar.

In  
AIS 13. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 12d – neu – AufenthG),  
Nummer 12 (§ 2 Absatz 3 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 Buchstabe d ist nach Absatz 12c folgender Absatz einzufügen:

„(12d) Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ausländer, der

1. eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder
2. einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen

schen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung).“

[14.]

[b) In Nummer 12 § 18 ist Absatz 3 zu streichen.]

(bei Annahme von Ziffer 14 entfällt Ziffer 16)

Begründung:

Es wird begrüßt, dass in § 2 AufenthG-E weitere grundlegende Definitionen vorgesehen sind. An dieser Stelle sollte auch die Definition einer „Fachkraft“ eingefügt werden und dann in § 18 Absatz 3 AufenthG-E entfallen.

AIS 15. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 12b AufenthG), Nummer 12 (§ 18 Absatz 3 Nummer 3 – neu – AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 Buchstabe d ist § 2 Absatz 12b wie folgt zu fassen:

„(12b) Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn die für die Ausübung der Beschäftigung erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse oder Fähigkeiten mit denen in einem Hochschulstudium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse oder Fähigkeiten vergleichbar sind.“

16.  
[AIS]

[b) In Nummer 12 ist dem § 18 Absatz 3 folgende Nummer anzufügen:

„3. für die Ausübung der Beschäftigung erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse oder Fähigkeiten besitzt, die mit denen in einem Hochschulstudium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse oder Fähigkeiten vergleichbar sind.“]

(Ziffer 16 entfällt bei Annahme von Ziffer 14)

Begründung:

Das deutsche System der beruflichen Bildung – insbesondere die duale Berufsausbildung – wird in nahezu keinem anderen Land praktiziert beziehungsweise ist in weiten Teilen der Welt unbekannt. Grundsätzlich resultieren daraus zahlreiche formale und praktische Probleme bei der Gewinnung von qualifizierten Fachkräften im engeren Sinn beziehungsweise im Sinne des Gesetzesvorhabens. Gleichzeitig bleiben in der gesamten Bundesrepublik infolge des demografischen Wandels immer mehr Ausbildungsplätze unbesetzt. Ziel der Zuwanderungs- und Fachkräftepolitik sollte es daher sein, die Fachkräftepotenziale von Zuwanderungsinteressierten möglichst auch im Rahmen von Berufsausbildungen zu erschließen und zu entwickeln, indem qualifizierte Fachkräfte in-

nerhalb des bewährten Systems der beruflichen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland nachgebildet werden.

[Der Begriff „Fachkraft“ orientiert sich sehr stark an den Formalismen des deutschen Systems der beruflichen Bildung. Es wird daher angeregt, den Begriff möglichst weiter zu fassen und auch äquivalente berufliche Kompetenzen und Berufserfahrungen in der Begriffsdefinition zu berücksichtigen. Hintergrund ist, dass in vielen Drittstaaten kein Ausbildungsverfahren durchlaufen wird wie in Deutschland. Die Kompetenzen dennoch aufgrund von Kenntnissen und praktischen Berufserfahrungen vorliegen. Diese lassen sich auf einfache Art und Weise nachweisen, zum Beispiel im Rahmen von Probearbeitstagen.]

Wi 17. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4a Absatz 3 Satz 4 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens klarzustellen, dass sich der Erlaubnisvorbehalt der Behörden für eine andere Erwerbstätigkeit in § 4a Absatz 3 Satz 4 AufenthG-E nur auf die Art der Erwerbstätigkeit bezieht und beispielsweise eine gleichartige Erwerbstätigkeit in einem anderen Filialbetrieb des gleichen Unternehmens keine andere Erwerbstätigkeit im Sinne der genannten Regelung darstellt.

Wi 18. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „vier Wochen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Zwei-Wochen-Frist ist zu kurz, insbesondere für KMU, die häufig wenig bis kein zusätzliches Personal für administrative Tätigkeiten haben.

AIS  
Wi 19. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b – neu – (§ 5 Absatz 3 Satz 1a – neu –  
AufenthG)  
Nummer 9a – neu – (§ 10 Absatz 3 Satz 1a – neu –, 1b – neu –  
AufenthG)  
Nummer 58 Buchstabe b – neu – (§ 104 Absatz 16 – neu –  
AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 ...< weiter wie Vorlage > ...
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„In den Fällen, in denen in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 oder 3 eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 4 oder 6 erteilt werden soll, wird von der Voraussetzung des Absatzes 2 abgesehen.“ ‘
- b) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer einzufügen:  
,9a. In § 10 Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:  
„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Asylverfahren beendet wird und dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 4 erteilt werden soll. Gleiches gilt für deren Ehegatten und deren minderjährige Kinder, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 6 erteilt werden soll.“ ‘
- c) Nummer 58 ist wie folgt zu fassen:  
,58. § 104 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 15 ...< weiter wie Vorlage >...  
b) Folgender Absatz 16 wird angefügt:  
„(16) § 5 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 finden ab 1. Januar 2021 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung, die aufgrund der Änderung des § 10 Absatz 3 AufenthG erforderlich wird. Weil in diesen Fällen generell von der Durchführung von Visaverfahren abgesehen werden soll, ist in § 5 Absatz 3 AufenthG eine entsprechende Ausnahmeregelung zu Absatz 2 notwendig, damit die entsprechenden Aufenthaltstitel nach Abschnitt 4 beziehungsweise Abschnitt 6 im Inland beantragt und erteilt werden können.

Zu Buchstabe b:

Ausländerinnen und Ausländer, die sich noch in einem Asylverfahren befinden und zudem über die erforderliche Qualifikation für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem 4. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit) sowie ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot verfügen beziehungsweise sich bereits in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis befinden, sollen die Möglichkeit erhalten, ihr Asylverfahren zu beenden

und eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 4. Abschnitt zu beantragen, ohne zuvor ein entsprechendes Visumverfahren betrieben zu haben (Weichenstellung). Gleiches gilt für die Ehegatten und die minderjährigen Kinder dieses Personenkreises, denen eine Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erteilt werden soll. Die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 AufenthG müssen erfüllt sein.

Hierzu sind Ausnahmeregelungen von den Vorgaben des § 10 Absatz 1 AufenthG erforderlich, der festlegt, dass Personen, deren Asylanträge unanfechtbar abgelehnt oder von den Betroffenen zurückgenommen wurden, vor der Ausreise lediglich ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 erteilt werden darf. Diese werden mit § 10 Absatz 3 Satz 1a und 1b AufenthG geschaffen.

Damit soll die gesetzliche Vorgabe, dass Ausländerinnen und Ausländer grundsätzlich mit dem erforderlichen Visum einreisen müssen, um im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel beantragen zu können, nicht generell in Frage gestellt werden.

Der Personenkreis, dem der Wechsel vom Asylverfahren in die Erwerbsmigration (Weichenstellung) ermöglicht werden soll, lebt aber bereits in Deutschland und hat ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot beziehungsweise geht bereits einer qualifizierten Beschäftigung nach. Wenn man in diesen Fällen weiterhin auf die Ausreise in das Heimatland und die Visabeantragung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung bestehen würde, müssten die Betroffenen für einen nicht vorhersehbaren Zeitraum das Bundesgebiet verlassen, weil nicht sichergestellt werden kann, dass die deutschen Auslandsvertretungen diese Visa kurzfristig ausstellen können. Dies hätte zur Folge, dass den Arbeitgebern ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diesen Zeitraum nicht zur Verfügung stünden. Zudem müssten die ebenfalls davon betroffenen Kinder der Fachkräfte ihren Schulbesuch zumindest unterbrechen und gegebenenfalls sogar das Schuljahr wiederholen.

Schließlich führt die Beendigung der Asylverfahren zu einer Entlastung der zuständigen Zuwanderungsbehörden, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der zuständigen Gerichte.

#### Zu Buchstabe c:

Der Personenkreis der Asylsuchenden soll der Wechsel in die Erwerbsmigration ermöglicht werden, ohne zuvor ein entsprechendes Visumverfahren betrieben zu haben. Diese Regelung birgt aber auch die Gefahr in sich, dass Personen, die eigentlich eine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausüben wollen, nach der Einreise in das Bundesgebiet einen Asylantrag stellen, um das Visumverfahren zu umgehen, und über die Weichenstellung einen Aufenthaltstitel zu beantragen.

Die in § 5 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 AufenthG vorgesehenen Änderungen sind für eine Übergangszeit sinnvoll, weil nach dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes mit einer Vielzahl von Visumanträgen im Bereich der Erwerbsmigration gerechnet werden muss. Würde man die hier lebenden Asylsuchenden ebenfalls auf das Visumverfahren verweisen, würden sich die Bearbeitungszeiten entsprechend verlängern. Im Laufe des Jahres 2020 werden sich voraussichtlich die neuen Regelungen etablieren und es werden entsprechende

Routinen entstehen, das heißt die Bearbeitungszeiten werden sich verkürzen. Deshalb ist es sachdienlich, ab 2021 wieder die bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetz geltenden Vorschriften der §§ 5 und 10 AufenthG anzuwenden. Asylsuchende, die ab 1. Januar 2021 in die Erwerbsmigration wechseln wollen, müssen danach wieder ausreisen und vom Heimatland aus ein Visumverfahren betreiben, um im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben zu können. Alternativ kann das Asylverfahren fortgeführt und eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Sofern das Asylverfahren negativ endet, käme gegebenenfalls die Ausbildungsduldung beziehungsweise die Beschäftigungsduldung infrage.

AIS 20. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§16a<sub>1</sub> – neu – AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 11 ist nach § 16a folgender § 16a<sub>1</sub> einzufügen:

**„§ 16a<sub>1</sub>**

**Aufenthaltserlaubnis für Geduldete zum Zweck der Ausübung einer qualifizierten Berufsausbildung**

(1) Einem Ausländer soll abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er

1. als Asylbewerber eine

a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufnimmt oder aufgenommen hat oder

b) eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufnimmt oder aufgenommen hat, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, diese anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte oder

2. im Besitz einer Duldung ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer der Berufsausbildung erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Nummer 2 wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt. Sie wird erteilt, wenn zu diesem Zeitpunkt die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 des Berufsbildungsgesetzes beantragt wurde oder die Eintragung bereits erfolgt ist oder der Ausbildungsvertrag

mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt.

(3) Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb oder in Fällen vorwiegend fachtheoretischer Berufsausbildung der Bildungsträger verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(4) Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle nach Absatz 1 ein Aufenthalt für die Dauer von sechs Monaten gewährt.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung wird die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von sechs Monaten zum Zwecke der Suche nach einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert.

(6) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Ausländerbehörde vorsätzlich über die Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht hat oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verzögert oder hinausgezögert hat; dieses gilt nicht, wenn der Ausländer von seinem Verhalten Abstand genommen hat und die Abschiebung nur kurzfristig ausgesetzt wurde,
2. der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder den Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,
3. der Ausländer über Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen verfügt oder
4. zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

(7) Von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann abgesehen werden. Von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann abgesehen werden, wenn der Ausländer alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um einen Pass zu erlangen.

(8) Nach einem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung ist für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.“

Begründung:

Durch die Regelung werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Geduldete geschaffen, die sich bereits in einer qualifizierten Ausbildung befinden beziehungsweise bei denen die Aufnahme einer Ausbildung unmittelbar bevorsteht. Die im Entwurf eines Gesetzes über Duldung und Beschäftigung (vgl. BR-Drucksache 8/19) vorgesehene Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG) wird abgelehnt. Bei der Duldung handelt es sich nicht um einen rechtmäßigen, sondern um einen irregulären Aufenthalt. Es wäre völlig systemwidrig für nicht nur kurzfristige Aufenthalte zu Erwerbszwecken, die einem konkret im Aufenthaltsgesetz geregelten Aufenthaltswert entsprechen, keinen Aufenthaltstitel zu erteilen, sondern die Ausreisepflicht weiter bestehen zu lassen. Die bisher bereits in § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG geregelte Ausbildungsduldung hat in Praxis immer wieder zu erheblichen Anwendungsproblemen geführt, weshalb die angestrebte Zielsetzung, junge Menschen für eine qualifizierte Berufsausbildung zu gewinnen, nicht in dem gewünschten Maße erreicht werden konnte. Sowohl für die Ausländer als auch für die Ausbildungsbetriebe ist eine Rechtssicherheit dringend geboten, die nur durch die Legalisierung des Aufenthalts erreicht werden kann. Neben den arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten wird durch einen Aufenthaltstitel auch die Integration deutlich erleichtert.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ist für die Ausübung einer der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen. Danach kann jede Beschäftigung ausgeübt werden.

Wi 21. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d Absatz 1 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 16d Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern „Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme“ die Wörter „einschließlich der erforderlichen berufsbezogenen Sprachförderung und“ einzufügen.

Begründung:

§ 16d AufenthG-E regelt den neugeschaffenen Aufenthaltstitelbestand für die Durchführung beruflicher Anerkennungsverfahren. In § 16d Absatz 1 Auf-

enthG-E sollte die Aufenthaltserlaubnis für Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen um die berufsbezogene Sprachförderung erweitert werden, damit der für die spezifische Berufstätigkeit erforderliche Aufbau sprachlicher Kompetenzen oberhalb des Einstiegsniveaus von Grundkenntnissen, die für die Antragstellung im Anerkennungsverfahren nachgewiesen werden müssen, stattfinden kann.

K 22. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d Absatz 1 Satz 1, 3, Absatz 2, 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 AufenthG)

(bei Annahme entfallen Ziffern 23 bis 27, 30 und 31)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 16d wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
    - aaa) Die Wörter „Anpassungs- oder“ sind zu streichen.
    - bbb) In Nummer 2 ist das Wort „Berufsausübungserlaubnis“ durch die Wörter „Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung“ zu ersetzen.
  - bb) In Satz 3 ist die Angabe „18 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ zu ersetzen und die Wörter „bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von zwei Jahren“ sind zu streichen.
- b) In Absatz 2 ist das Wort „Berufsausübungserlaubnis“ durch die Wörter „Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung“ zu ersetzen.
- c) Absatz 3 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. die von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die Prüfung der Gleichwertigkeit zuständigen Stelle festgestellten wesentlichen Unterschiede in der beruflichen Qualifikation schwerpunktmäßig in der betrieblichen Praxis liegen,“
- d) Absatz 4 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Das Wort „kann“ ist durch das Wort „soll“ zu ersetzen.
  - bb) In Nummer 1 und 2 ist jeweils das Wort „Berufsausübungserlaubnis“ durch die Wörter „Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung“ zu ersetzen.

- e) In Absatz 5 Satz 1 ist das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.
- f) In Absatz 6 Satz 1 sind nach der Angabe „Absätzen 1, 3 und 4“ die Wörter „und nach erfolgter Anerkennung“ einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Der Bundesrat begrüßt, dass § 16d Absatz 1 AufenthG-E auf „Qualifizierungsmaßnahmen“ abzielt. In der Anerkennungspraxis wird allerdings der Begriff der „Anpassungsmaßnahme“ nicht verwendet. Eine Ausgleichsmaßnahme umfasst unter anderem auch einen Anpassungslehrgang. Der Begriff „Anpassungsmaßnahme“ findet sich demzufolge auch nicht in der Richtlinie 2005/36/EG beziehungsweise dem BQFG wieder und könnte folglich anders ausgelegt werden als der Begriff „Ausgleichsmaßnahmen“. Aus Gründen der Rechtssicherheit, dem wesentlichen Merkmal des Rechtsstaatsprinzips, sollten bestimmte und bekannte Rechtsbegriffe verwendet werden. Der Rechtsanwender wird sich im Vertrauen auf den Bestand der Rechtstermini an dem Verständnis des derzeit geltenden Rechts orientieren. Nachdem der Anpassungslehrgang von der Ausgleichsmaßnahme umfasst wird, ist der Begriff „Anpassungsmaßnahme“ zu streichen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

Die Einzelbegründung enthält die Erläuterung, dass der bisher verwandte Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung umfasst. Dieses Begriffsverständnis ist richtig, dürfte sich aber nur dem mit europarechtlichem Fachwissen (vergleiche Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 zweiter Halbsatz Richtlinie 2005/36/EG) ausgestatteten Rechtsanwender erschließen. Fehleinschätzungen könnten beispielsweise Personen mit Ingenieurqualifikationen betreffen, in denen das reglementierte Führen des Ingenieurtitels eine Erlaubnis (das heißt Anerkennung) erfordert. Darüber hinaus unterliegen sie aber in der Berufsausübung auch ohne erfolgte Anerkennung keinen Einschränkungen. Zur Klarstellung und zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung ist die Erweiterung bereits in der Tatbestandsvoraussetzung zu formulieren.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Bei der Bemessung der Dauer einer Aufenthaltserlaubnis ist zu berücksichtigen, dass Anpassungslehrgänge zum Ausgleich festgestellter wesentlicher Unterschiede in der beruflichen Qualifikation nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG alleine schon 36 Monate umfassen (zum Beispiel Kranken- und Gesundheitspfleger). Aus Gründen der einheitlichen Handhabung der Berufe, ist eine grundsätzliche Dauer von 36 Monaten angemessen. Die Verlängerungsmöglichkeit von sechs Monaten ist dem Willen geschuldet, Kandidaten

und Kandidatinnen des Lehrgangs, die Möglichkeit der Wiederholung einer Prüfung kurz vor Abschluss einzuräumen. Andernfalls würde auch die Einreise von Drittstaatsangehörigen per se ausgeschlossen, die potentiell einen Anpassungslehrgang von mehr als 18 Monaten Dauer zu absolvieren hätten. Dies kann nicht Sinn und Zweck des Änderungsgesetzes sein.

Zu Buchstabe b:

Die Einzelbegründung enthält die Erläuterung, dass der bisher verwandte Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung umfasst. Dieses Begriffsverständnis ist richtig, dürfte sich aber nur dem mit europarechtlichem Fachwissen (vergleiche Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 zweiter Halbsatz Richtlinie 2005/36/EG) ausgestatteten Rechtsanwender erschließen. Fehleinschätzungen könnten beispielsweise Personen mit Ingenieurqualifikationen betreffen, in denen das reglementierte Führen des Ingenieurtitels eine Erlaubnis (das heißt Anerkennung) erfordert. Darüber hinaus unterliegen sie aber in der Berufsausübung auch ohne erfolgte Anerkennung keinen Einschränkungen. Zur Klarstellung und zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung ist die Erweiterung bereits in der Tatbestandsvoraussetzung zu formulieren.

Zu Buchstabe c:

Die Formulierung soll sich an die bereits in der Rechtsprechung und Praxis bekannte und verwendete Rechtsterminologie anpassen.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Ebenso wie § 16d Absätze 1 und 3 AufenthG-E als Soll-Vorschriften ausgestaltet sind, sollte die Regelgebundenheit des Ermessens der Ausländerbehörde, mit der Möglichkeit der Abweichung im Ausnahmefall, auch dann gelten, wenn die Einreise auf der Basis einer Absprache zwischen den Arbeitsverwaltungen erfolgen soll.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Einzelbegründung enthält die Erläuterung, dass der bisher verwandte Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung umfasst. Dieses Begriffsverständnis ist richtig, dürfte sich aber nur dem mit europarechtlichem Fachwissen (vergleiche Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 zweiter Halbsatz Richtlinie 2005/36/EG) ausgestatteten Rechtsanwender erschließen. Fehleinschätzungen könnten beispielsweise Personen mit Ingenieurqualifikationen betreffen, in denen das reglementierte Führen des Ingenieurtitels eine Erlaubnis (das heißt Anerkennung) erfordert. Darüber hinaus unterliegen sie aber in der Berufsausübung auch ohne erfolgte Anerkennung keinen Einschränkungen. Zur Klarstellung und zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung ist die Erweiterung bereits in der Tatbestandsvoraussetzung zu formulieren.

Zu Buchstabe e:

Der Bundesrat begrüßt, dass § 16d Absatz 1 und 3 AufenthG-E als Soll-

Vorschriften ausgestaltet werden. Eine Soll-Vorschrift ist jedoch auch in Fällen angebracht, in denen die Berufsankennung nur noch vom Bestehen von Prüfungen abhängt, die demzufolge als „arbeitsmarktnah“ einzuschätzen sind, und für die die Einschränkungen des § 16d Absatz 6 AufenthG-E bei der Erteilung einer anschließenden Aufenthaltserlaubnis nicht gelten.

Zu Buchstabe f:

Die Formulierung dient der Klarstellung, dass das Ziel eines Aufenthalts „zum Zweck der Anerkennung“ auch die tatsächliche Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation ist.

Wi 23. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d Absatz 1 Satz 1, 3, Absatz 4 Satz 1 AufenthG)

(bei Annahme entfallen Ziffern 24, 26, 27;

entfällt bei Annahme von Ziffer 22)

Artikel 1 Nummer 11 § 16d ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In Satz 1 sind die Wörter „Anpassungs- oder“ zu streichen.
  - bb) In Satz 3 sind die Zahl „18“ durch die Zahl „36“ und die Wörter „zwei Jahren“ durch die Angabe „42 Monaten“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter „kann zum Zweck“ durch die Wörter „soll zum Zweck“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Doppelbuchstabe aa:

Der Bundesrat begrüßt, dass § 16d AufenthG-E in Absatz 1 durchweg auf „Qualifizierungsmaßnahmen“ abzielt. In der Beschreibung der zentralen Erteilungsvoraussetzung in Satz 1 kommt jedoch noch eine Formulierung vor, die der Begriffsverwendung in der Richtlinie 2005/36/EG und in der Folge in der Anerkennungsgesetzgebung von Bund und Ländern nicht entspricht. Dort ist „Ausgleichsmaßnahmen“ der Überbegriff für Anpassungslehrgänge und Eignungs- beziehungsweise Kenntnisprüfungen. Hier sollten daher nicht „Anpassungsmaßnahmen“ neben „Ausgleichsmaßnahmen“ gestellt werden.

Doppelbuchstabe bb:

Anpassungslehrgänge zum Ausgleich festgestellter wesentlicher Unterschiede in der beruflichen Qualifikation dürfen nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und in der Folge nach der Anerkennungsgesetzgebung einschließlich des Fachrechts von Bund und Ländern (beispielsweise nach § 2 Absatz 3 Satz 6 KrPflG) bis zu drei Jahre dauern.

Die vorliegende Fassung würde die Einreise von Drittstaatsangehörigen ausschließen, die für eine Anerkennung ihrer Qualifikation einen Anpassungslehrgang von mehr als 18 Monaten Dauer absolvieren müssten. Ihnen bliebe aufgrund dieser Einschränkung aus dem AufenthG nur der Weg über eine Kennt-

nisprüfung, obwohl ihnen nach dem Anerkennungsrecht eine Wahlmöglichkeit zusteht. Kenntnisprüfungen erfordern im Regelfall eine intensive Vorbereitung und haben im Vergleich mit Anpassungslehrgängen hohe Nichtbestehensquoten. In Anpassungslehrgängen lernen die Teilnehmenden dagegen bereits den beruflichen Alltag in Deutschland kennen, verbessern ihre Sprachkenntnisse und sind für den Arbeitgeber in gewissem Umfang einsetzbare Arbeitskräfte, weshalb sie häufig auch (im zulässigen Rahmen) bereits ein Erwerbseinkommen damit erzielen können.

Die Verlängerungsoption um sechs Monate sollte bestehen bleiben, so dass sich im Einzelfall eine Höchstaufenthaltsdauer von 42 Monaten ergeben kann.

Zu Buchstabe b:

Der Bundesrat begrüßt, dass die § 16d Absatz 1 und 3 AufenthG als „Soll“-Vorschriften ausgestaltet sind. Diese Einschränkung des Ermessens der Ausländerbehörde sollte jedoch auch gelten, wenn die Einreise auf der Basis einer Absprache zwischen den Arbeitsverwaltungen erfolgen soll.

AIS 24. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d Absatz 1 Satz 1 AufenthG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 22 oder 23)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 16d Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Anpassungsoder“ zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt, dass § 16d AufenthG-E in Absatz 1 durchweg auf „Qualifizierungsmaßnahmen“ abzielt. In der Beschreibung der zentralen Erteilungsvoraussetzung in Satz 1 kommt jedoch noch eine Formulierung vor, die der Begriffsverwendung in der Richtlinie 2005/36/EG und in der Folge in der Anerkennungsgesetzgebung von Bund und Ländern nicht entspricht. Dort ist „Ausgleichsmaßnahmen“ der Überbegriff für Anpassungslehrgänge und Eignungs- beziehungsweise Kenntnisprüfungen. Hier sollten daher nicht „Anpassungsmaßnahmen“ neben „Ausgleichsmaßnahmen“ gestellt werden.

AIS 25. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2 AufenthG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 22)

In Artikel 11 Nummer 1 ist § 16d wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist das Wort „Berufsausübungserlaubnis“ durch die Wörter „Erteilung der Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 und Absatz 4 Nummer 1 und 2 ist das Wort „Berufsausübungserlaubnis“ jeweils durch die Wörter „Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Begründung des Gesetzentwurfs enthält die Erläuterung, dass der bisher verwendete Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung umfasst. Dieses Begriffsverständnis ist richtig, dürfte sich aber nur dem mit europarechtlichem Fachwissen (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 zweiter Halbsatz Richtlinie 2005/36/EG) ausgestatteten Rechtsanwendern erschließen. Fehleinschätzungen könnten beispielsweise Personen mit Ingenieurqualifikationen betreffen, bei denen das reglementierte Führen des Ingenieurtitels eine Erlaubnis (das heißt Anerkennung) erfordert.

Darüber hinaus unterliegen sie aber in der Berufsausübung auch ohne erfolgte Anerkennung keinen Einschränkungen. Zur Klarstellung und zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung ist die Erweiterung bereits in der Tatbestandsvoraussetzung zu formulieren.

AIS 26. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d Absatz 1 Satz 3 AufenthG)

(bei Annahme entfällt Ziffer 27;

In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 16d Absatz 1 Satz 3 die Angabe „18“ durch die Angabe „36“ und sind die Wörter „zwei Jahren“ durch die Angabe „42 Monaten“ zu ersetzen.

entfällt bei Annahme von Ziffer 22 oder 23)

Begründung:

Anpassungslehrgänge zum Ausgleich festgestellter wesentlicher Unterschiede in der beruflichen Qualifikation dürfen nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und in der Folge nach der Anerkennungsgesetzgebung einschließlich des Fachrechts von Bund und Ländern (beispielsweise nach § 2 Absatz 3 Satz 6 KrPflG) bis zu drei Jahre dauern.

Die vorliegende Fassung würde die Einreise von Drittstaatsangehörigen ausschließen, die für eine Anerkennung ihrer Qualifikation einen Anpassungslehrgang von mehr als 18 Monaten Dauer absolvieren müssten. Ihnen bliebe aufgrund dieser Einschränkung aus dem AufenthG nur der Weg über eine Kenntnisprüfung, obwohl ihnen nach dem Anerkennungsrecht eine Wahlmöglichkeit zusteht. Kenntnisprüfungen erfordern im Regelfall eine intensive Vorbereitung und haben im Vergleich mit Anpassungslehrgängen hohe Nichtbestehensquoten. In Anpassungslehrgängen lernen die Teilnehmenden dagegen bereits den beruflichen Alltag in Deutschland kennen, verbessern ihre Sprachkenntnisse und sind für den Arbeitgeber in gewissem Umfang einsetzbare Arbeitskräfte, weshalb sie häufig auch bereits ein Erwerbseinkommen damit erzielen können.

Die Verlängerungsoption um sechs Monate sollte Bestand haben, so dass sich im Einzelfall eine Höchstaufenthaltsdauer von 42 Monaten ergeben kann.

G 27. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d Absatz 1 Satz 3 AufenthG)

(entfällt bei Annahme von Ziffern 22, 23 oder 26)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 16d Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu 24 Monate erteilt und um längstens zwölf Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren verlängert.“

Begründung:

Nach § 16d Absatz 1 AufenthG soll einem Ausländer zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme einschließlich sich daran anschließender Prüfungen erteilt werden, wenn von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen erforderlich sind.

Im Bereich der Gesundheitsfachberufe sehen alle Berufsgesetze (mit Ausnahme der Masseure und medizinischer Bademeister) allerdings bis zu dreijährige Anpassungslehrgänge vor. Die Begrenzung der Aufenthaltsdauer nach § 16d Absatz 1 Satz 3 AufenthG auf höchstens 24 Monate geht daher nicht konform mit den entsprechenden konkreten Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen in den Fachgesetzen der Gesundheitsfachberufe.

Eine Kürzung der gegebenenfalls erforderlichen fachlichen Anpassungslehrgänge von mehr als 24 Monaten um die Anforderungen des Aufenthaltsrechts zu erfüllen geht mit der jetzigen Rechtslage bei den Berufsgesetzen im Bereich der Gesundheitsfachberufe nicht konform und ist aus Gründen des Patientenschutzes nicht zu verantworten.

Der Höchstzeitraum für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 1 AufenthG ist daher auf 36 Monate zu verlängern.

Wi 28. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 16d wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. ein Nachweis über die für die Qualifizierungsmaßnahme erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache erbracht wird, sofern diese Sprachkenntnisse nicht im Rahmen dieser Qualifizierungsmaßnahme erworben werden sollen,“

b) Absatz 3 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. die für den Erwerb der betrieblichen Praxis erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache nachgewiesen sind, sofern diese Sprachkenntnisse nicht im Rahmen des Ausgleichs der Unterschiede erworben werden sollen,“

Begründung:

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse beziehungsweise die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen darf nicht als Eintrittsbarriere für den deutschen Arbeitsmarkt fungieren. Einen wichtigen Baustein bildet die Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG). Sie soll es im Ausland ausgebildeten Fachkräften ermöglichen, durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen oder den Erwerb praktischer Fähigkeiten in Deutschland die Voraussetzungen für eine Gleichwertigkeitsfeststellung bzw. Anerkennung der ausländischen Qualifikation zu schaffen. Der Gesetzentwurf verlangt dafür deutsche Sprachkenntnisse schon vor der Einreise. Diese Anforderung ist unnötig und praxisfern. Auch für bereits im Ausland qualifizierte Fachkräfte sollte es möglich sein, im Rahmen der Aufbau-Qualifizierung einen Sprachkurs im Inland zu absolvieren, wie es für Studierende und Auszubildende bereits vorgesehen ist.

AIS 29. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d Absatz 1 Satz 4 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 16d Absatz 1 Satz 4 das Wort „zehn“ durch die Angabe „20“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Lebenshaltungskosten in Deutschland sind vor allem in den Großstädten sehr hoch. Daher ist in den meisten Fällen der Rückgriff auf Erspartes oder eine finanzielle Unterstützung durch die Familie notwendig, um den Lebensunterhalt ausreichend sichern und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Um die Zuwanderung von potenziellen Fachkräften nachhaltig zu sichern und attraktiver zu gestalten, ist daher eine Ausweitung der Zuverdienstmöglichkeiten notwendig. Insbesondere bei Familien ist eine längere Abwesenheit des erwerbstätigen Ehegatten kaum realisierbar, sofern kein adäquater Zuverdienst in der Bundesrepublik möglich ist.

AIS 30. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d Absatz 3 Nummer 2 AufenthG)

(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
22)

In Artikel 1 Nummer 1 ist § 16d Absatz 3 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. die von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die Prüfung der Gleichwertigkeit zuständigen Stelle festgestellten wesentlichen Unterschiede in der beruflichen Qualifikation schwerpunktmäßig in der betrieblichen Praxis liegen,“

Begründung:

Die Formulierung wird an die in der Anerkennungsgesetzgebung von Bund und Ländern etablierten Begrifflichkeiten angepasst.

AIS 31. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 AufenthG)

(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
22 oder  
23)

In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 16d Absatz 4 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 1 jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt, dass § 16d Absatz 1 und 3 AufenthG-E als Soll-Vorschriften ausgestaltet sind. Diese Einschränkung des Ermessens der Ausländerbehörde sollte jedoch auch gelten, wenn die Einreise auf der Basis einer Absprache zwischen den Arbeitsverwaltungen erfolgen soll, ebenso in Fällen, in denen die Berufsanerkennung nur noch vom Bestehen von Prüfungen abhängt, die demzufolge als arbeitsmarktnah einzuschätzen sind, und für die die Einschränkungen des § 16d Absatzes 6 AufenthG-E bei der Erteilung einer anschließenden Aufenthaltserlaubnis nicht gelten.

AIS 32. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 16d AufenthG)

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in der Regelung deutlicher herauszustellen, dass Ziel eines Aufenthalts „zum Zweck der Anerkennung“ auch die tatsächliche Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation ist. Auf den Ausgleich der festgestellten Qualifikationsunterschiede muss also die Erteilung der Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation folgen. Insbesondere im

Absatz 3, der sich ausschließlich auf nicht reglementierte Berufe bezieht, erscheint dies nicht hinreichend deutlich.

- b) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren weiterhin zu prüfen, wie die Einbeziehung des Arbeitgebers nach § 16d Absatz 3 Nummer 4 AufenthG verbindlicher ausgestaltet werden kann. Die Aussagen in der Begründung des Gesetzentwurfs, die bereits zwischen „förderlichen“ und „ausreichenden“ Konkretisierungen einer arbeitsvertraglichen Zusicherung differenzieren, lassen in der Praxis eine vergleichsweise ungünstige Rechtsposition der betroffenen Arbeitnehmer erwarten.
- c) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren, den Sinn und Zweck der Regelung in § 16d Absatz 4 AufenthG deutlicher zu fassen. In der vorliegenden Fassung lassen sich kaum Unterschiede im tatsächlichen Regelungsgehalt zu den anderen Absätzen des Paragraphen erkennen.

K 33. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§16f Absatz 4 – neu – AufenthG)

Dem Artikel 1 Nummer 11 § 16f ist folgender Absatz anzufügen:

"(4) Bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in einem anderen Staat über den Besuch inländischer Schulen durch ausländische Schülerinnen und Schüler bleiben unberührt. Aufenthaltserlaubnisse zur Teilnahme am Schulbesuch können aufgrund solcher Vereinbarungen nur erteilt werden, wenn die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der Vereinbarung zugestimmt hat."

Begründung:

§ 16f AufenthG-E übernimmt die zentralen Regelungen zum Schulbesuch aus Nummer 16.5.2 der bisherigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 16 AufenthG, um „Klarheit über die Voraussetzungen (der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) zum Schulbesuch direkt aus dem Gesetz zu erhalten“ (BR-Drucksache 7/19, Seite 104). Damit auch in Zukunft Abweichungen zugunsten des Schulbesuchs ausländischer Schülerinnen und Schüler aufgrund solcher Vereinbarungen zulässig sind, muss der Vorbehalt zugunsten abweichender bilateraler und multilateraler Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in anderen Staaten in das Gesetz übernommen werden, den bislang Nummer 16.5.2.7 der AVwV enthält. Wie bisher setzt die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aufgrund einer solchen Vereinbarung auch nach der Ergänzung voraus, dass die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der Vereinbarung zugestimmt hat.

AIS 34. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 Absatz 1 und 2 AufenthG)

(bei An-  
nahme  
entfallen  
Ziffern 35  
bis 40)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 17 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Nummern 1 und 3 zu streichen und die bisherige Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. er über die schulischen, praktischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme einer Ausbildung verfügt, die den Anforderungen der Ausbildung genügen.“

bb) In Satz 2 ist das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

b) In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Voraussetzungen, die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche vorliegen müssen, würden eine Vielzahl potenzieller Ausbildungsinteressentinnen von der Aufnahme einer dualen Ausbildung ausschließen. Zudem harmonisieren sie in weiten Teilen nicht mit den Regelungen zur Studienbewerbung (Beispiel: Sprachkenntnisse, Dauer des Aufenthaltstitels, et cetera). Dies widerspricht nicht nur dem Grundsatz der Gleichbehandlung, die unterschiedlichen Regelungen erhöhen die Intransparenz und Komplexität in unnötiger Weise.

Von der Altersbegrenzung bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche eines Ausbildungsplatzes ist abzusehen. Eine ersatzlose Streichung der Altersgrenze würde im Wesentlichen auch mit den einschlägigen Maßnahmen und Instrumenten zur Förderung der Berufsausbildung in Deutschland korrespondieren. Hilfsweise sollte zumindest das Höchstalter auf 35 Jahre heraufgesetzt werden.

Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen zur Aufnahme einer Berufsausbildung in Deutschland können je nach Ausbildung sehr unterschiedlich sein. Beispielsweise setzt die Aufnahme einer dualen Berufsausbildung gemäß BBiG nicht zwingend einen Schulabschluss voraus. Wichtiger für die Aufnahme und die erfolgreiche Durchführung einer Berufsausbildung ist in diesen Fällen die Ausbildungsfähigkeit – also die Fähigkeit, die praktischen und schulischen Anforderungen der beruflichen Ausbildung erfolgreich bewältigen zu können. Damit ist gemeint, dass je nach Art und Inhalt der Ausbildung ein Mindestmaß an sprachlichen und theoretischen Kenntnissen sowie praktischen Fertigkeiten vorausgesetzt wird. Die Regelung im Gesetz sollte insofern flexibel für alle Ausbildungsberufe und Ausbildungsvoraussetzungen anwendbar sein indem sie für ausländische Ausbildungsplatzbewerber und -bewerberinnen

nicht a priori die gleichen Anforderungen an Schulbildung und Sprachkenntnisse vorschreibt, sondern vielmehr den Anforderungen der Ausbildung entsprechende Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verlangt.

Die Frist für die Suche und gegebenenfalls für den Wechsel eines Ausbildungsplatzes sowie für die Studienbewerbung ist auf zwölf Monate anzuheben. Ausbildungsbeginn in Deutschland ist in der Regel einmal im Jahr. Bei einigen Studiengängen verhält es sich analog. Im übrigen Falle sind Studienbewerbungen und Studienplatzwechsel zum Sommer- und Wintersemester möglich. Die eingeschränkte Dauer einer Aufenthaltserlaubnis von sechs beziehungsweise neun Monaten erschwert in vielen Fällen eine erfolgreiche Suche nach einem Ausbildungs- beziehungsweise Studienplatz.

Ausbildungsplatzwechsler und -wechslerinnen ist zudem der Zugang zu öffentlichen Leistungen zu gewähren, wenn die Ausbildung unverschuldet abgebrochen wurde und wenn die ausreichende Mitwirkung an der Ausbildungsplatzsuche deutlich wird. Dies ist insbesondere dann zu gewährleisten, wenn die bis dahin durchgeführte Ausbildung der Sozialversicherungspflicht unterlag.

- AIS 35. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2, Absatz 2 Satz 2 AufenthG)
- (bei Annahme entfällt Ziffer 37; entfällt bei Annahme von Ziffern 34)
- In Artikel 1 Nummer 11 ist § 17 wie folgt zu ändern:
- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
    - aa) Satz 1 Nummer 1 ist zu streichen.
    - bb) In Satz 2 ist das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Doppelbuchstabe aa:

Einwanderungsinteressierten wird die Möglichkeit eingeräumt, im Inland einen entsprechenden Ausbildungsplatz zu suchen. Die vorgesehene Altersbegrenzung auf 25 Jahre erscheint jedoch überflüssig.

Im Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist für den Beginn einer Ausbildung keinerlei Höchstaltersgrenze vorgesehen. Es werden lediglich Mindestaltersgrenzen über das Jugendschutzgesetz geregelt.

Bereits heute zeigt sich, dass das Einstiegsalter von ausländischen Auszubildenden signifikant höher ist als das von deutschen Auszubildenden. Für eine Ausbildung können sich auch Personen interessieren, die in ihren Heimatlän-

dem bereits berufliche Erfahrungen gesammelt oder berufliche Qualifizierungen abgeschlossen haben und deshalb schon älter als 25 Jahre sind.

Für die Aufhebung der Altersgrenze spricht auch, dass Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit beispielsweise im Rahmen der Initiative Zukunftsstarter bei Menschen zwischen 25 und 35 Jahren ohne Berufsausbildung dafür werben, eine berufliche Erstausbildung in Angriff zu nehmen. Hierin wird neben der individuellen Chancenverbesserung der jungen Erwachsenen auch ein Potenzial für Betriebe zur Fachkräftegewinnung gesehen.

Für die Aufnahme eines Studienverhältnisses sind im Gesetzentwurf ebenfalls keine Altersgrenzen vorgesehen. Mit dem Wegfall der Altersgrenze wird die Suche nach einem Ausbildungsplatz oder einem Studienplatz einheitlicher und transparenter geregelt.

#### Zu Doppelbuchstabe bb:

Einwanderungsinteressierte sollen maximal sechs Monate Zeit haben, sich einen Ausbildungsplatz zu suchen. Der Zeitraum von sechs Monaten ist jedoch zu kurz, da sich Bewerbungsverfahren häufig länger hinziehen. Hinzu kommt, dass junge Erwachsene Zeit zur Orientierung im Inland benötigen, insbesondere wenn es sich um ihren ersten Auslandsaufenthalt handelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Ausbildungsverhältnisse nach dem BBiG zum Beginn eines Ausbildungsjahres (in der Regel ab dem 1. August oder 1. September, im Rahmen von Nachbesetzungen bis Mitte Oktober, in einzelnen Berufen zusätzlich zum 1. Februar) begründet werden und der Ausbildungserfolg auch davon abhängt, dass die neuen Auszubildenden von Beginn des Ausbildungsjahres an in den Lernprozess, gerade auch in der Berufsschule, eingebunden sind.

#### Zu Buchstabe b:

Ein auf maximal neun Monate begrenzter Aufenthaltstitel zur Studienbewerbung ist zu kurz, insbesondere wenn Eignungs- und Aufnahmetests dem Studienbeginn vorgeschaltet sind. Hinzu kommt, dass junge Erwachsene Zeit zur Orientierung im Inland benötigen, insbesondere wenn es sich um ihren ersten Auslandsaufenthalt handelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Studienverhältnisse je nach Hochschule zu unterschiedlichen Zeiten beginnen. Die Semesterzeiten zwischen Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien weichen voneinander ab. An einigen Hochschulen gibt es einen Trimesterrhythmus. Weiterhin werden nicht alle Studienrichtungen sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten. Vor diesem Hintergrund wird die Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines Studienplatzes auf bis zu zwölf Monate verlängert.

#### Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b:

Mit diesen Änderungen wird die Aufenthaltsdauer für die Suche nach einem Ausbildungsplatz oder einem Studienplatz einheitlicher und transparenter geregelt.

In 36. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4, Absatz 3 Satz 1 AufenthaltG)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 17 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

37.

[In]

[aa) In Nummer 1 ist die Angabe "25" durch die Angabe "30" zu ersetzen.]

bb) In Nummer 4 sind die Wörter "gute deutsche Sprachkenntnisse" durch die Wörter "ausreichende deutsche Sprachkenntnisse" zu ersetzen.

(Ziffer 37 entfällt bei Annahme von Ziffern 34 oder 35)

b) In Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 und 2 berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche.“.

Begründung:

[Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Anhebung der Altersgrenze auf 30 Jahre ist notwendig, um die verschiedenen Ausbildungs- und Erwerbsbiographien angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere um einen Berufswechsel zu ermöglichen. Die Rückmeldungen des Handwerks verdeutlichen, dass vor allem in dieser Branche ein gesteigertes und ernsthaftes Interesse an älteren Auszubildenden, die bereits über Berufserfahrung verfügen, besteht. Dasselbe gilt für die Gesundheits- und Pflegeberufe.]

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Voraussetzungen für die Einreise zur Ausbildungsplatzsuche sind zu hoch und nicht praxisgerecht. Dieses gilt insbesondere für den vor der Einreise im Heimatland zu erbringenden Nachweis guter deutscher Sprachkenntnisse (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Für die Ausbildungsplatzsuche sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sachgerecht. Durch übersteigerte Anforderungen an das nachzuweisende Sprachniveau wird die Bestimmung in der Praxis nur eine geringe Bedeutung erlangen. Dieses widerspricht den Interessen der Wirtschaft, Ausländer aus Drittstaaten für eine qualifizierte Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland zu gewinnen. Ferner besteht ein Widerspruch im Vergleich zu den Anforderungen, welche an Studienbewerber (§ 17 Absatz 2 Nummer 1 AufenthaltG) gestellt werden. Zudem darf nicht verkannt werden, dass auch die

Zeit der Suche eines Ausbildungsplatzes zum weiteren Spracherwerb genutzt werden kann und wird.

Zu Buchstabe b:

Die Lebenshaltungskosten in der Bundesrepublik Deutschland sind vor allem in den Großstädten sehr hoch. Daher ist in den meisten Fällen der Rückgriff auf Erspartes oder eine finanzielle Unterstützung durch die Familie notwendig, um den Lebensunterhalt ausreichend sichern und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Um die Zuwanderung von potenziellen Fachkräften nachhaltig zu sichern und attraktiver zu gestalten, ist daher die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche sachgerecht.

Wi 38. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 34;

In Artikel 1 Nummer 11 § 17 Absatz 1 Satz 1 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Mit § 17 AufenthG-E wird eine bis zu 6-monatige Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche eingeführt, die unter anderem an bestimmte Bildungsvoraussetzungen gebunden ist.

Unter § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG-E wird bei Visumbewerbern für die Suche nach einem Ausbildungsplatz ein deutscher Schulabschluss oder ein Schulabschluss, der einem deutschen Abschluss gleichgestellt ist, gefordert. Diese generelle Anforderung ist nicht erforderlich, da gleichzeitig gute deutsche Sprachkenntnisse (mindestens B 2-Niveau) verlangt werden, deren Vorhandensein bereits einen für eine Ausbildung ausreichenden Grundbildungsstand dokumentiert. So kann eine betriebliche Ausbildung in Deutschland auch ohne Hauptschulabschluss begonnen werden. Für andere Ausbildungsgänge existieren bereits spezifische Schulabschlussanforderungen, die auch von ausländischen Bewerbern selbstverständlich erfüllt werden müssen.

bei Annahme entfallen Ziffern 39 und 40)

Wi 39. Hilfsempfehlung zu Ziffer 38

(entfällt bei Annahme von Ziffern 31, 34 oder 38;

Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 11 § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Wörter „Schulabschluss verfügt, der zum Hochschulzugang in Deutschland berechtigt“ durch die Wörter „dem deutschen mittleren Schulabschluss gleichwertigen ausländischen schulischen Abschluss verfügt“ zu ersetzen.

bei Annahme entfällt Ziffer 40)

Begründung:

Die Beschränkung der Regelung zur Suche eines Ausbildungsplatzes auf Schulabgänger mit einem Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, erscheint im Hinblick auf das Ziel des Gesetzentwurfs, die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren, zu restriktiv. Sie könnte dazu führen, dass die Regelung insbesondere in den typischen Handwerksberufen (zum Beispiel Zimmerer/in, Friseur/in) ins Leere läuft. Gerade in den Bereichen, in denen ein erhöhter ungedeckter Bedarf an Arbeitskräften zu verzeichnen ist, ist ein dem deutschen mittleren Schulabschluss gleichwertiger ausländischer schulischer Abschluss als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung in der Regel ausreichend.

In 40. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 34, 38 oder 39)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

“3. er über einen Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder über einen in Deutschland anerkannten Schulabschluss verfügt und“

Begründung:

Die neu geschaffene Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Ausbildungsplatz wird begrüßt. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG-E beschränkt den Kreis derjenigen, die für diese Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommen, allerdings auf Absolventen deutscher Auslandsschule sowie auf Ausländer mit einem ausländischen Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Diese Forderung erscheint überzogen und nicht sachgerecht, da die Aufnahme und der Abschluss einer Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht eine Hochschulzugangsbe-

rechtiung voraussetzt. Es dürfte gerade bei den Mangelausbildungsberufen beispielsweise im Handwerk eher die Ausnahme sein, dass Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung besitzen beziehungsweise dies von den Ausbildungsbetrieben erwartet würde.

In 41. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 Absatz 1 Satz 1a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 11 § 17 Absatz 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat evaluiert zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Anforderung der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 3.“

Begründung:

Ein Ausländer, der nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung sucht, muss nicht zwingend über einen Schulabschluss verfügen, der zum Hochschulzugang in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Der gestellte Anspruch für jegliche Auszubildenden erscheint zu hoch, da eine Hochschulzugangsberechtigung nicht für alle Ausbildungsplätze in Deutschland zwingend erforderlich ist. Durch übersteigerte Anforderungen an den nachzuweisenden Abschluss steht zu befürchten, dass die Bestimmung in der Praxis nur eine geringe Bedeutung erlangt. Dieses widerspricht den Interessen der Wirtschaft, Ausländer aus Drittstaaten für eine qualifizierte Berufsausbildung in der Bundesrepublik zu gewinnen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird deshalb verpflichtet, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren, ob die Anforderungen des § 17 Absatz 1 Nummer 3 Alternative 2 AufenthG-E zu hoch sind um diese gegebenenfalls herabsetzen zu können. Die Bundesregierung wird deshalb gesetzlich verpflichtet, durch eine geeignete Regelung sicherzustellen, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert wird, ob die Anforderungen des § 17 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG-E insoweit zu hoch und gegebenenfalls herabzusetzen sind.

In 42. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 Absatz 1 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 11 § 17 Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ zu ersetzen.

Begründung:

Nicht plausibel begründet ist, dass der Titel für die Suche eines Ausbildungsplatzes für nur sechs Monate, der Titel für die Suche eines Studienplatzes hingegen für neun Monate erteilt werden soll, zumal für die Suche eines Ausbil-

ungsplatzes nach hiesiger Einschätzung noch mehr als für die Suche eines Studienplatzes eine persönliche Anwesenheit vor Ort auch über einen längeren Zeitraum erforderlich sein dürfte.

- K 43. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 Absatz 1 Satz 3 – neu – AufenthG),  
Nummer 40 Buchstabe a<sub>1</sub> – neu – (§ 71 Absatz 2 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 11 ist § 17 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildungssuche kann innerhalb eines Kalenderjahres nur in einem Land gestellt werden.“

- b) In Nummer 40 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

,a<sub>1</sub>) In Absatz 2 wird das Wort „zuständig.“ durch die Wörter „zuständig, ebenso wie für die Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 4.“ ersetzt.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es muss gleichzeitig vermieden werden, dass gleichzeitig oder nacheinander mehrere verschiedene Länder Anträge derselben Person prüfen und dass durch mehrere Anträge eine Ketten-Aufenthaltserlaubnis von jeweils aneinander anschließenden sechs Monaten ermöglicht wird. Zu überprüfen hätte dies die Servicestelle des Bundes oder die Auslandsvertretung.

Zu Buchstabe b:

Es besteht ein erheblicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand in den Ländern zur Prüfung der Voraussetzungen von § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 4 AufenthG-E. Selbst unter Zuhilfenahme von ANABIN (vergleiche Einzelbegründung zu § 17 AufenthG-E) bleibt eine Einzelfallprüfung des (übersetzten) Zeugnisses unentbehrlich. Die (Zeugnis-)Anerkennungsstellen in den einzelnen Ländern nehmen diese Prüfung bislang nur für Antragstellerinnen und Antragsteller mit ständigem Wohnsitz in den jeweiligen Ländern vor.

Alle vier Kriterien sind jedoch vor Ort in den Auslandsvertretungen schneller, unkomplizierter und praxisnäher zu überprüfen, bevor es zu einer Inanspruchnahme der verschiedenen Stellen im Inland kommen müsste.

- AIS 44. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 Absatz 3 Satz 1 AufenthG)

(bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 45)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 17 Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 und 2 berechtigt zur Ausübung einer

Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche.“

Begründung:

Die Lebenshaltungskosten in Deutschland sind vor allem in den Großstädten sehr hoch. Daher ist in den meisten Fällen der Rückgriff auf Ersparnisse oder eine finanzielle Unterstützung durch die Familie notwendig, um den Lebensunterhalt ausreichend sichern und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Um die Zuwanderung von potenziellen Fachkräften nachhaltig zu sichern und attraktiver zu gestalten, ist daher die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche sachgerecht.

In 45. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 Absatz 3 Satz 1 AufenthG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 44)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 17 Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 und 2 berechtigt zur Ausübung von Probebeschäftigungen bis zu zehn Stunden je Woche.“

Begründung:

Gerade bei Ausbildungsplätzen und Studiengängen ist eine zumindest kurzfristige Erfahrung sowohl für den Suchenden als auch den künftigen Arbeitgeber wünschenswert.

AIS 46. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17 AufenthG)

Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben, Aufenthaltstitel zur Ausbildungsplatzsuche zu erteilen. Er bezweifelt jedoch, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Ziel erreicht wird, einer größeren Anzahl ausbildungsinteressierter Menschen die Suche nach einem Ausbildungsplatz in Deutschland zu ermöglichen. Die hohen Zugangsvoraussetzungen, die kumulativ erfüllt werden müssen, werden nur wenige ausbildungsinteressierte Menschen aus Drittstaaten erfüllen können.

AIS  
K 47. Zu Artikel 1 Nummer 12 (18 Absatz 2 Nummer 3, 4, Absatz 3 Nummer 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 12 ist § 18 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. eine Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt wurde oder zugesagt ist, soweit diese für die nach Nummer 1 angestrebte Beschäftigung erforderlich sind, und“

bb) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nach den Wörtern „festgestellt wurde oder ein“ sind die Wörter „von der für den reglementierten Beruf zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig“ einzufügen.

bbb) Das Wort „vergleichbarer“ ist durch das Wort „entsprechender“ zu ersetzen.

b) Absatz 3 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern „einen deutschen, einen“ sind die Wörter „von der für den reglementierten Beruf zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig“ einzufügen.

bb) Das Wort „vergleichbaren“ ist durch das Wort „entsprechenden“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Buchstabe aa:

Die Neufassung dient der Klarstellung und bezweckt eine einheitliche Rechtsanwendung. Zwar enthält die Gesetzesbegründung die Erläuterung, dass der bisher verwendete Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ die Erlaubnis zur Berufsausübung und die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung umfasst, jedoch können beispielsweise bei den Personen mit Ingenieurqualifikationen Missverständnisse auftreten, da dieser Beruf zwingend das reglementierte Führen des Ingenieurtitels eine Erlaubnis erfordert (geschützte Berufsbezeichnung). Durch die Aufnahme des Merkmals „Berufsbezeichnung“ in den Tatbestandsvoraussetzungen, können Missverständnisse im Voraus vermieden werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Neufassung dient der Klarstellung. Die Formulierung „als gleichwertig anerkannt“ entspricht der Terminologie der Anerkennungsgesetzgebung. Für die reglementierten Berufe wird verdeutlicht, dass die zuständige Stelle im Inland die Gleichwertigkeit feststellt. Der Begriff „vergleichbarer“ wird durch „entsprechender“ ersetzt und folgt damit der Terminologie in den Zeugnisbewertungen für ausländische Hochschulabschlüsse, die die Zentralstelle für auslän-

disches Bildungswesen (ZAB) einheitlich und im Auftrag aller Länder ausstellt.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Präzisierung. Der Kern der Anerkennung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit. Dieses sollte auch in der Rechtsnorm dargestellt werden.

AIS 48. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 18 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, zu inwieweit Regelungen in das Gesetz aufgenommen werden können, damit auch non-formale und informell erworbene berufliche Kompetenzen besser berücksichtigt werden können.

Begründung

Die Instrumente der deutschen Anerkennungsgesetzgebung sind oftmals nicht geeignet, die beruflichen Kompetenzen von ausländischen Fachkräften angemessen zu berücksichtigen, da im Gegensatz zur formalisierten deutschen Berufsausbildung in vielen Ländern berufliche Kompetenzen non-formal beziehungsweise informell erworben werden.

Indem als Voraussetzung für die Fachkräfteeinwanderung im Wesentlichen an der Gleichwertigkeit der Berufsabschlüsse festgehalten wird, dürfte einem großen Teil des weltweiten Zuwanderungspotenzials bereits dadurch der Weg nach Deutschland verschlossen bleiben, dass trotz oftmals signifikanter beruflicher Kompetenzen keine formalen Nachweise dafür vorliegen.

Neben der ständigen Optimierung der etablierten Anerkennungsverfahren sollte deshalb auch die Entwicklung standardisierter Verfahren zur Feststellung non-formaler und informeller Kompetenzen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus bestehenden Ansätzen (zum Beispiel Valikom) mit Hochdruck vorangetrieben werden. Mit einem derartigen Transparenzinstrument als Regelverfahren würden sich auch die Arbeitsmarktchancen inländischer beziehungsweise europäischer Personen mit entsprechenden Kompetenzen verbessern.

In AIS 49. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 18b Absatz 2 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die bisherige Regelung des § 19a Absatz 2 Nummer 2 AufenthG beizubehalten.

Begründung:

Mit der im vorgelegten Gesetzesentwurf vorgesehenen Ausgestaltung bleibt die „Blaue Karte EU“ nur dem Kreis der Akademiker vorbehalten.

Nach Artikel 5 der Hochqualifizierten-Richtlinie (Richtlinie 2009/50/EG) ist zwar ein höherer beruflicher Bildungsabschluss zwingende Erteilungsvoraussetzung für die „Blaue Karte EU“. Gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Hochqualifizierten-Richtlinie kann jedoch ein höherer beruflicher Bildungsabschluss nicht nur durch ein Hochschulabschlusszeugnis nachgewiesen werden, sondern auch durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung, deren Niveau mit dem eines Hochschulabschlusses vergleichbar ist und die in dem im Arbeitsvertrag oder verbindlichen Arbeitsplatzangebot genannten Beruf oder der Branche erforderlich ist.

Eine entsprechende Verordnungsermächtigung zur Umsetzung in nationales Recht ist wieder in das Gesetz aufzunehmen.

AIS 50. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 18b<sub>1</sub> – neu – AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 12 ist nach § 18b folgender § 18b<sub>1</sub> einzufügen:

**„§ 18b<sub>1</sub>**

**Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung**

- (1) Einem Ausländer der eine Duldung besitzt und sich seit zwölf Monaten geduldet, gestattet oder erlaubt im Bundesgebiet aufhält, kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 18a, 18b oder § 19c Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden. Danach kann eine Aufenthaltserlaubnis für jede Beschäftigung erteilt werden.
- (2) Von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann abgesehen werden, wenn der Ausländer alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um einen Pass zu erlangen.
- (3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn
  1. der Ausländer die Ausländerbehörde vorsätzlich über die Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht hat oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verzögert oder hinausgezögert hat; dieses gilt nicht, wenn der Ausländer von seinem Verhalten Abstand genommen hat und die Abschiebung nur kurzfristig ausgesetzt wurde,
  2. der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen

Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder den Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,

3. der Ausländer über Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen verfügt oder
4. zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.“

Begründung:

Es werden die Voraussetzungen geschaffen, qualifizierten Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung beziehungsweise für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen (§§ 18a und 18b AufenthG-E) zu erteilen. Durch die erforderliche Voraufenthaltsdauer und die speziellen Versagungsgründe wird sichergestellt, dass nur Personen begünstigt werden, die sich rechtstreu verhalten haben. Es ist nicht sinnvoll, den Aufenthalt von Fachkräften zu beenden, die zur Sicherung der Fachkräftebasis und der Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland benötigt werden. Es ist daher geboten, geduldeten Personen auch nach einem negativen Abschluss des Asylverfahrens den Weg in die Erwerbsmigration zu öffnen und auf die Durchführung des Visumsverfahrens zu verzichten. Das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung wiegt hier umso geringer, weil die Voraussetzungen für die legale Zuwanderung im Inland erfüllt werden. Ferner wird das Risiko der Arbeitslosigkeit gemindert, da nach zwei Jahren eine Öffnung für den gesamten Arbeitsmarkt erfolgt.

AIS 51. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 19c Absatz 2 Satz 2 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 12 ist dem § 19c Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Abweichend von Satz 1 kann beim Vorliegen von besonderen berufspraktischen Kenntnissen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.“

Begründung:

Unabhängig von einer Zulassung durch die Beschäftigungsverordnung kann im Einzelfall dem Bedürfnis nach einer Beschäftigung von Spezialisten mit besonderen berufspraktischen Fähigkeiten Rechnung getragen werden.

52. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 19d AufenthG)

AIS

In Artikel 1 Nummer 12 ist § 19d wie folgt zu fassen:

**„§ 19d**

**Aufenthaltserlaubnis für Geduldete zum Zweck der Beschäftigung**

(1) Einem geduldeten Ausländer und seinem Ehegatten kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit mindestens 24 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet in der Bundesrepublik aufhält,
2. er seit zwölf Monaten eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt,
3. er seinen Lebensunterhalt innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis vollständig gesichert hat,
4. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
5. für Kinder im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen wird und
6. sie einen Integrationskurs, zu dem sie verpflichtet wurden, erfolgreich abgeschlossen haben
7. Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht unmittelbar bevorstehen.

(2) Den minderjährigen Kindern des Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

(3) Von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann abgesehen werden, wenn der Ausländer alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um einen Pass zu erlangen.

(4) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Ausländerbehörde vorsätzlich über die Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht hat oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verzögert oder hinausgezögert hat; dieses gilt nicht, wenn der Ausländer von seinem Verhalten Abstand genommen hat und die Abschiebung nur kurzfristig ausgesetzt wurde,
2. der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsge-

setz oder den Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,

3. der Ausländer über Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen verfügt oder
4. zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.“

Begründung:

Es werden die Voraussetzungen geschaffen, unter denen geduldeten Ausländern, die sich mindestens seit 24 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erhalten können. Begünstigt werden nur solche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Reihe von Integrationsleistungen erbracht haben. Der Stammberechtigte muss den Weg in den Arbeitsmarkt gefunden haben, seit einem Jahr eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und dadurch seinen Lebensunterhalt sichern. Als weitere Voraussetzung müssen insbesondere ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sein. Durch die Normierung von Versagungsgründen wird ferner sichergestellt, dass nur Ausländer begünstigt werden, die sich rechtstreu verhalten haben. Die Personen stellen vielfach eine Bereicherung für den Arbeitsmarkt dar und sind für Betriebe und Handwerker zu wertvollen und unverzichtbaren Mitarbeitern geworden, deren Weggang sich nachteilig auswirken würde. Unabhängig von bestehenden humanitären Gründen sprechen auch arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Erwägungen für die vorgesehene Regelung, da die Nachfrage der Unternehmen und Betriebe an Arbeitskräften angemessen zu berücksichtigen ist. Von daher ist es sachlich gerechtfertigt, unter klar definierten Voraussetzungen auch Duldungsinhabern einen rechtmäßigen Aufenthalt zu ermöglichen.

Wi 53. Artikel 1 Nummer 12 (§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c AufenthG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 52)

In Artikel 1 Nummer 12 ist § 19d Absatz 1 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b sind die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ zu ersetzen.
- b) In Buchstabe c sind die Wörter „drei Jahren“ durch die Wörter „18 Monaten“ zu ersetzen.

Begründung:

Die hier formulierten Voraussetzungen berücksichtigen die Situation der

Flüchtlinge der letzten Flüchtlingswelle nicht angemessen. Eine seit zwei (Buchstabe b) beziehungsweise drei Jahren (Buchstabe c) ununterbrochene Beschäftigung ist bei einem Flüchtling mit Ankunft 2015/2016 kaum zu erwarten. In jedem Fall ist hier mit einem sehr kleinen Fallaufkommen zu rechnen, das keinen Beitrag zur Lösung der Probleme des Arbeitsmarktes, der Menschen mit Hochschulabschluss und andere qualifizierte Beschäftigte benötigt, leistet.

AIS 54. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 20 Absatz 1 Satz 1, Satz 2, Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 AufenthG)

(bei Annahme entfallen Ziffern 55 und 56)

In Artikel 1 Nummer 12 ist § 20 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In Satz 1 ist das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.
  - bb) In Satz 2 sind die Wörter „oder nach § 16“ durch die Wörter „nach § 16e oder nach § 16f“ zu ersetzen.
  - cc) In Satz 4 ist das Wort „zehn“ durch die Angabe „20“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.
- c) Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In Nummer 2 ist das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.
  - bb) In Nummer 3 ist das Wort „zwölf“ durch die Angabe „18“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa:

Ein auf maximal sechs Monate begrenzter Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte dürfte schon allein wegen der Dauer von Stellenbesetzungsverfahren häufig zu kurz sein, um die Suche nach einem der fachlichen Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz erfolgreich abschließen zu können. Dies zeigen auch die Erfahrungen akademischer Fachkräfte mit den Regelungen des §18c Absatz 1 AufenthG alte Fassung. Vor diesem Hintergrund wird die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte auf bis zu zwölf Monate verlängert.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche soll auch denjenigen eröffnet werden, die zuvor einen Aufenthaltstitel zum Zwecke des Spracherwerbs besaßen. Diese Ergänzung ist folgerichtig, da unter anderem der Tätigkeit entsprechende Sprachkenntnisse zur Voraussetzung für den Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatz-

suche gemacht werden. Alle weiteren Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 1 AufenthG gelten unbenommen von der Änderung.

Die Änderung gilt nach § 20 Absatz 2 Satz 2 AufenthG analog für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die mit dem Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche verbundene Möglichkeit zur Probebeschäftigung ist zu eng bemessen und soll auf zwanzig Stunden je Woche erweitert werden, unter der Maßgabe, dass ein befristetes Probearbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber längstens für sechs Monate abgeschlossen werden kann. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere bei Tätigkeiten, bei denen die Anforderungen von außen, kommen (beispielsweise bei Berufen mit Kundenkontakt), nur so das komplette berufliche Profil erprobt werden kann. Die Regelung stellt darüber hinaus sicher, dass einerseits die Arbeitsuchenden vor Ausbeutung geschützt werden und dass andererseits keine zusätzliche Konkurrenz um niedrigqualifiziertere Tätigkeiten auf dem deutschen Arbeitsmarkt geschaffen wird. Auch der Fokus auf die Arbeitsplatzsuche und die dafür benötigte angemessene Zeit bleiben bei einem Umfang von 20 Stunden je Woche erhalten. Die Änderung gilt nach § 20 Absatz 2 Satz 2 AufenthG analog für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung.

Zu Buchstabe b und c:

In Verbindung mit den unter Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa vorgeschlagenen Änderungen wird mit diesen Änderungen erreicht, dass die Aufenthaltsdauer für die Suche nach einem Arbeitsplatz einheitlicher und transparenter geregelt wird. Danach wird Arbeitsplatzsuchenden mit einem im Bundesgebiet erworbenen Studien- beziehungsweise Berufsabschluss ein Aufenthaltstitel von bis zu 18 Monaten gewährt, während im Ausland erworbene Abschlüsse zu einem Aufenthalt von bis zu zwölf Monaten zur Arbeitsplatzsuche berechtigen. Diese Vereinheitlichung in Abhängigkeit davon, wo ein Abschluss erworben wurde, stellt gleichzeitig die aufenthaltsrechtliche Gleichbehandlung von beruflichen und akademischen Abschlüssen sicher.

Wi 55. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 20 Absatz 1 Satz 4 AufenthG)

(bei Annahme entfällt Ziffer 56;

In Artikel 1 Nummer 12 § 20 Absatz 1 Satz 4 ist das Wort „zehn“ durch die Angabe „20“ zu ersetzen.

entfällt bei Annahme von Ziffer 54)

Begründung:

Die Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte zur Arbeitsplatzsuche berechtigt nach dem Gesetzentwurf nur zur Ausübung von Probebeschäftigungen bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation die Fachkraft befähigt. Dieser wöchentliche Umfang erscheint zu gering. Den Betrieben sollte ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Eignung ausländischer Fachkräfte realistisch einschätzen zu können. Gerade in Zeiten einer guten

Auftragslage ist eine zeitlich eng bemessene Probearbeitszeit je Woche für Betriebe schwer handhabbar. Im Interesse der Praktikabilität sollte der unternehmerische Handlungsspielraum daher weiter gefasst werden. Betriebe benötigen zudem ein Höchstmaß an Flexibilität, um die jeweilige Tätigkeit umfassend zu testen. Durch die Ausweitung auf wöchentlich 20 Stunden wird den potentiellen Arbeitgebern ein höheres Maß an Flexibilität im Arbeitsalltag eingeräumt, und die Eignung der Probebeschäftigten ist besser bewertbar, da die Lerneffekte und die gezeigten Leistungen schneller sichtbar werden.

Wi 56. Hilfsempfehlung zu Ziffer 55

(entfällt bei Annahme von Ziffern 54 oder 55)

Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 20 Absatz 1 Satz 4 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 12 sind in § 20 Absatz 1 Satz 4 die Wörter „zehn Stunden je Woche“ durch die Wörter „40 Stunden je Monat“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch den Vorschlag werden die zeitlichen Rahmenbedingungen für Probebeschäftigungen angemessen flexibilisiert. Dies liegt im Interesse sowohl der Fachkraft als auch des Arbeitgebers.

AIS 57. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 20 AufenthG)

- a) Der Bundesrat hat Bedenken, ob mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für zuwanderungsinteressierte Fachkräfte mit einer Berufsausbildung ausreichende Möglichkeiten geschaffen werden, um in Deutschland einen Arbeitsplatz zu suchen.
- b) Die in § 20 Absatz 1 Satz 1 AufenthG enthaltene Regelung, wonach eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden kann, wenn die Fachkraft über „der angestrebten Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügt“, erscheint so nicht praktikabel. Die Entscheidung hierüber ist von den zuständigen Ausländerbehörden zu treffen, die in aller Regel nicht über vertiefte Kenntnisse des Arbeitsmarkts und der Anforderungen der unterschiedlichen Berufsbilder verfügen. Es steht daher zu befürchten, dass generell auf die in der Begründung des Gesetzentwurfs als Regelfall genannten Kenntnisse auf dem Niveau B1 zurückgegriffen wird. In einer Vielzahl von praktischen Tätigkeiten sind jedoch deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 ausreichend, in vielen Branchen und internationalen Unternehmen ist Verkehrssprache mittlerweile Englisch. Dies sollte im Gesetzent-



AIS 59. Hilfsempfehlung zu Ziffer 58

(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
58,

Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a (§ 23 Absatz 1 Satz 4 AufenthG),  
Nummer 16 (§ 23a Absatz 1 Satz 5 AufenthG),  
Nummer 18 Buchstabe d (§ 25 Absatz 4a Satz 4 AufenthG,  
Buchstabe e (§25 Absatz 4b Satz 4 AufenthG)

bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 60)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 15 Buchstabe a ist zu streichen.
- b) Nummer 16 ist zu streichen.
- c) In Nummer 18 sind die Buchstaben d und e zu streichen.

Begründung:

Es wird begrüßt, dass der Gesetzentwurf Klarstellungen beim Zugang zur Erwerbstätigkeit vornimmt. Zukünftig ist es Drittstaatsangehörigen grundsätzlich erlaubt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sofern man im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, es sei denn, das Gesetz beschränkt die Erwerbstätigkeit, § 4a Absatz 1 AufenthG-E. Beschränkungen wurde bei einigen humanitären Aufenthaltstiteln des Abschnitts 5 (unter anderem Landesaufnahmeprogramme, Härtefallkommission, Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel und für Opfer von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen) aufgenommen. Sie benötigen demnach eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (vgl. § 31 BeschV). Für die humanitären Titel, die eine langfristige Bleibeperspektive ermöglichen, sollte der Zugang zu Beschäftigung jedoch nicht beschränkt werden, um eine schnelle Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

AIS 60. Hilfsempfehlung zu den Ziffern 58 und 59:

(entfällt bei Annahme von von Ziffer 58 oder 59)

Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a (§ 23 Absatz 1 Satz 4 AufenthG),  
Nummer 16 (§ 23a Absatz 1 Satz 5 AufenthG),  
Nummer 17 (§ 24 Absatz 6 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 15 Buchstabe a ist zu streichen.
- b) Nummer 16 ist zu streichen.
- c) Nummer 17 ist zu streichen.

Begründung:

Die Einschränkung des Arbeitsmarktzugangs für die Inhaber und Inhaberinnen einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ist zu streichen und so in Anwendung des umgekehrten Regel-Ausnahme-Verhältnisses des § 4a Absatz 1 Satz 1 AufenthG-E neue Fassung den unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt kraft Gesetz zu öffnen. Es besteht in diesen Fällen die Erwartung, dass der Eintritt in den Arbeitsmarkt erfolgt und der Lebensunterhalt folglich ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert werden kann. Ein sachliches Regelungsbedürfnis für eine gesetzliche Beschränkung des Arbeitsmarktzuganges besteht nicht.

AIS 61. Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 39 Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 28 ist dem § 39 Absatz 3 Nummer 3 folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt nicht im Falle der Aufnahme einer Berufsausbildung gemäß § 16a.“

Begründung:

Infolge des demografischen Wandels bleiben in Sachsen-Anhalt beziehungsweise in der gesamten Bundesrepublik immer mehr Ausbildungsplätze unbesetzt. Die Unternehmen haben teils erhebliche Schwierigkeiten, ausbildungsfähige und ausbildungswillige Jugendliche zu finden.

Ziel der Zuwanderungs- und Fachkräftepolitik sollte es sein, die Fachkräftepotenziale von Zuwanderungsinteressierten möglichst auch im Rahmen von Be-

rufsausbildungen zu erschließen und zu entwickeln, indem qualifizierte Fachkräfte innerhalb des bewährten Systems der beruflichen Bildung in Deutschland nachgebildet werden.

Eine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit scheint diesbezüglich aus mehreren Gründen entbehrlich. Erstens gilt der Mangel an Auszubildenden für nahezu alle Berufe und Tätigkeitsfelder. Zweitens setzt auch die Zuwanderung zwecks Aufnahme einer Berufsausbildung die Ausbildungsreife voraus. Massenhafte und unkontrollierte Zuwanderung oder gar eine Verdrängung einheimischer Jugendlicher ist somit nicht zu befürchten. Drittens wird hierdurch eine unnötige bürokratische Hürde gerade für kleine und mittlere Unternehmen vermieden.

Wi 62. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 42 Absatz 1 Nummer 5 Absatz 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 31 ist § 42 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Nummer 5 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 sind die Absatzbezeichnung und der einleitende Satzteil zu streichen und die Nummern 1 bis 3 werden Nummern 6 bis 11.

Begründung:

Eine solche Verordnungsermächtigung ohne Zustimmung des Bundesrates ist abzulehnen, weil damit weitreichende materielle und verfahrenstechnische Regelungen getroffen werden könnten, die nicht den Einwirkungsmöglichkeiten der Länder als Vollzugsbehörde entzogen werden sollten.

In AIS 63. Zu Artikel 1 Nummer 40 Buchstabe a (§ 71 Absatz 1 Satz 3 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 40 Buchstabe a sind in § 71 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „sollen jeweils mindestens“ durch das Wort „können“ zu ersetzen.

Begründung:

Es muss der Organisationshoheit der Länder überlassen bleiben, wie sie den Behördenaufbau regeln. Eine Soll-Vorschrift wird diesem nicht gerecht und enthält eine zu starke Bindungswirkung. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann unter Berücksichtigung bestehender Strukturen und Kooperationen auch von örtlich zuständigen Ausländerbehörden sachgerecht wahrgenommen werden.

In 64. Zu Artikel 1 Nummer 46 (§ 81a AufenthG)

(bei An-  
nahme  
entfallen  
Ziffern 65  
und 66)

Artikel 1 Nummer 46 ist wie folgt zu fassen:

„46. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

„§ 81a

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Arbeitgeber können bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht des Ausländers, der zu einem Aufenthaltswitz nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Absatz 3 einreisen will, ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen. Arbeitgeber und zuständige Ausländerbehörde schließen dazu eine Vereinbarung. Im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist es Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde, den Arbeitgeber zum Verfahren und den einzureichenden Nachweisen zu beraten und weitere zuständige Stellen zu beteiligen. Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung nach § 99 Absatz 5.“

Begründung:

Die Einrichtung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist zu begrüßen. Arbeitgeber können auf diese Weise in Vollmacht des Ausländers die notwendigen Einreisevoraussetzungen schaffen. Wegen der beabsichtigten beschleunigten Verfahrensabwicklung ist es zudem ein sinnvoller, wenn auch nicht zwingender Ansatz, eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde vorzusehen. Allerdings enthält § 81a AufenthG-E bereits zu viele Detailregelungen zum Verfahren. Gesetzliche Verfahrensregelungen für die Ausländerbehörden der Länder sind auf das absolut Notwendigste zu beschränken. Das richtige Instrument für Verfahrensregelungen ist die Rechtsverordnung. Hinzu kommt, dass nach § 99 Absatz 5 Nummer 1 AufenthG-E zu erlassende Rechtsverordnung betrifft Näheres des Verfahrens bei den Ausländerbehörden mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird. Es ist wichtig, dass möglichst alle Verfahrensregelung der Zustimmung des Bundesrates unterliegen, weil nur so gesichert werden kann, dass der ausländerrechtliche Sachverstand der kommunalen Praxis ausreichend berücksichtigt wird. Dies ist im Rahmen dieses eilig ausgestalteten Gesetzgebungsverfahrens nicht der Fall.

AIS 65. Zu Artikel 1 Nummer 46 (§ 81a Absatz 2 AufenthG)

(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
64)

In Artikel 1 Nummer 46 ist § 81a Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung als Voraussetzung für die Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist nicht sinnvoll und führt zu einer unnötigen Verkomplizierung und Verzögerung. Die Ausländerbehörde soll vielmehr unmittelbar auf Antrag der Arbeitgeber tätig werden. Die in § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 enthaltene Verpflichtung zur Beratung der Arbeitgeber über das Verfahren und die einzureichenden Nachweise ist ausreichend.

AIS 66. Zu Artikel 1 Nummer 46 (§ 81a Absatz 3 Satz 2 – neu –, 3 – neu – AufenthG)

(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
64)

In Artikel 1 Nummer 46 sind in § 81a Absatz 3 nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

„Die Aufgaben nach den Nummern 2 und 3 sind den zentralen Ausländerbehörden nach § 71 Absatz 1 Satz 3 vorbehalten. Die nach den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen den zuständigen Stellen vorbehaltenen Zuständigkeiten bleiben unberührt.“

Begründung:

Der Bundesrat bezweifelt, dass das Ziel einer Beschleunigung der Verfahren durch eine formale Rahmenkompetenz der zuständigen Ausländerbehörden für Fragen der Berufsqualifikationsfeststellung erreicht wird. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Doppelstruktur aus bundesweit rund 650 beratenden und Verfahren zur Berufsqualifikationsfeststellung einleitenden Ausländerbehörden und rund 1 500 zuständigen Stellen, die Berufsqualifikationsfeststellungsverfahren durchführen, eine solche Beschleunigung bewirken soll. Eine Beschleunigung kann das Verfahren eigentlich nur in den zuständigen Stellen erfahren. Für diese müsste der Gesetzgeber im Zweifel über Ressourcen für eine Aufstockung ihrer Stellen nachdenken. Das fehlt in dem Gesetzentwurf. In der jetzigen Regelung erinnert die zentrale oder die zuständige Ausländerbehörde an die Funktion eines single point of contact, eines Einheitlichen Ansprechpartners nach der Europäischen Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie. Dieser ist aber bereits in den Ländern eingerichtet.

Die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und damit die Beratungsherausforderungen sind komplex. Im Zweifel sollte, wenn es zu einer Kompetenzübertragung auf Ausländerbehörden in diesem Bereich kommt, daher wenigstens eine konsequente Bündelung von Zuständigkeiten Ergebnis sein. Die Aufgaben nach den Nummern 2 und 3 sollten deshalb daher im Zweifel nur entsprechend spezialisierten zentralen Ausländerbehörden vorbehalten sein.

Es muss klargestellt werden, dass die zentrale Ausländerbehörde keine Aufgaben des BQFG und der spezialgesetzlichen Berufsqualifikationsfestsetzungsgesetze übernehmen kann. Klar muss werden, in welcher Weise sich die zentrale Ausländerbehörde faktisch beschleunigend für das Verfahren einsetzen kann.

Wi 67. Zu Artikel 1 Nummer 54 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 98 Absatz 2a Nummer 2 AufenthG), Buchstabe b<sub>0</sub> – neu – (§ 98 Absatz 2b – neu – AufenthG)

Artikel 1 Nummer 54 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 oder“ zu streichen.
- b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe einzufügen:  
b1 Nach Absatz 2a wird folgender Absatz eingefügt:

„(2b) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.“

Begründung:

Es erscheint nicht opportun, zusätzlich zu den Fällen des § 19a (unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer) generell jeden Arbeitgeber, der einen Ausländer beschäftigt und der Mitteilungspflicht nach § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt, mit einem Bußgeld zu belegen, wenn er leichtfertig handelt. Diese Regelung ist deshalb zu streichen. Im Gegensatz zu großen Unternehmen haben insbesondere KMU in der Regel kein ausreichend geschultes Personal, um diese administrativen Pflichten zu erfüllen. Ein Bußgeld könnte in diesen Fällen eine abschreckende Wirkung haben, mit der Folge, dass solche Beschäftigungsverhältnisse vermieden werden.

AIS 68. Zu Artikel 1 Nummer 56 (§ 99 Absatz 6 AufenthG)  
Wi

Artikel 1 Nummer 56 § 99 Absatz 6 ist zu streichen.

(bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 69)

Begründung:

[Wi]

[Die Möglichkeit einer Zuwanderungssperre per Verordnung für bestimmte Länder im Falle gehäufter als unbegründet abgelehnter Asylanträge ist zu unbestimmt und ungeeignet. Sie ist nicht im Interesse des Gesetzeszieles, die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten. Erforderlich wäre zumindest eine Öffnung für Ausnahmen, da geeignete Fachkräfte ohne Asylwunsch nicht für Taten anderer bestraft werden sollten. Auch ist die Maßnahme nicht geeignet, die Zahl als unbegründet abgelehnter Asylanträge aus solchen Ländern zu reduzieren, da sie im Gegenteil die Anreize für eine legale Einwanderung weiter erschwert.]

{AIS}

{Die Möglichkeit einer Zuzugssperre wird abgelehnt. Dieses Instrument würde zu einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung von zuwanderungswilligen Personen führen, denen ein rechtsmissbräuchliches Verhalten gerade nicht zugerechnet werden kann und die gleichwohl in Mithaftung genommen würden. Sofern bei Staatsangehörigen aus bestimmten Herkunftsstaaten verstärkt Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegen, kann im Rahmen des Visumsverfahrens beziehungsweise im Einzelfall durch eine konsequente Aufenthaltsbeendigung wirkungsvoll reagiert werden.}

In 69. Zu Artikel 1 Nummer 56 (§ 99 Absatz 6 AufenthG)

(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
68)

In Artikel 1 Nummer 56 sind in § 99 Absatz 6 die Wörter „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die mit der Fachkräfteeinwanderung verbundenen allgemeinen migrationspoli-

tischen Risiken eines Missbrauchs der Erwerbsmigration für einen umgekehrten Spurwechsel in ein Asylverfahren müssen begrenzt werden. Eine Verordnungsermächtigung, auf deren Grundlage die Erteilung von Aufenthaltstiteln für die Fachkräfte Zuwanderung bei Ländern, bei denen ein erheblicher Anstieg der Zahl der als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträge in Zusammenhang mit einem Aufenthalt nach den Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung zu verzeichnen ist, verringert die Missbrauchsgefahr. Die Zuständigkeit zum Erlass der Rechtsverordnung ist beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und nicht bei der Bundesregierung anzusiedeln. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann zeitnaher und flexibler auf mögliche Korrekturen reagieren als es durch eine Verordnung der Bundesregierung, welche der Zustimmung des Bundesrates bedarf, möglich ist. Die Vorschrift bzw. die Verordnungsermächtigung hat ausschließlich migrationspolitische Bedeutung. Im Hinblick auf die Ressortverantwortung liegt die Verordnungszuständigkeit beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

AIS 70. Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 14a Absatz 3 BQFG)

(bei Annahme entfällt Ziffer 71)

In Artikel 3 Nummer 4 ist § 14a Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, soweit es sich um eine zentrale Ausländerbehörde handelt.“

Begründung:

In mehreren Artikeln des Gesetzentwurfs werden die Fristen, in denen die zuständigen Stellen über die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer deutschen Referenzqualifikation zu entscheiden haben oder entscheiden sollten, im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes auf zwei Monate verkürzt. Um eine Vereinheitlichung über die verschiedenen Referenzberufe hinweg zu erreichen, ist es nötig, die Soll-Vorschrift aus Artikel 4, 5, 5a, 6, 6a, 7, 7a, 8a, 9a, 9c, 10a, 10b, 11a, 11b, 12a, 13a, 14a, 15a, 16a, 17a, 18a, 19a und 20a im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nachzuvollziehen.

Damit würde sichergestellt, dass die zuständigen Stellen in allen Berufen, die von diesem Gesetzentwurf betroffen sind, die notwendige Zeit haben, zu beauftragende Gutachten und Zeugnisbewertungen einholen zu können, ohne die im Einzelfall die Berufsqualifikationsfeststellung nicht möglich ist.

Die Möglichkeit einer angemessenen Fristverlängerung entspricht der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 3 f. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Die Zustimmung durch die Ausländerbehörde kann wegen des ergänzenden Satzes nach § 81a Absatz 3 Satz 1 nur den zentralen Ausländerbehörden vorbehalten sein.

- K 71. Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 14a Absatz 3 Satz 3 – neu –, 4 – neu – BQFG)
- entfällt bei  
Annahme  
von Ziffer  
70)
- In Artikel 3 Nummer 4 § 14a Absatz 3 sind nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:
- „Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“

Begründung:

Die Herabsetzung der Bearbeitungsfrist der Behörde von drei auf zwei Monaten ist vor dem Hintergrund ihrer praktischen Umsetzung ohne die Möglichkeit einer Verlängerung in besonderen Fällen schwierig. Die Möglichkeit einer angemessenen Fristverlängerung entspricht der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 3f. BQFG. Vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung ist auch im Eilverfahren bei allen Berufen, in besonders schwierigen Fällen, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit durch die Behörde erforderlich. Damit würde sichergestellt, dass die zuständigen Stellen in allen Berufen, die von diesem Gesetzentwurf betroffen sind, die notwendige Zeit haben, zu beauftragende Gutachten und Zeugnisbewertungen einholen zu können, ohne die im Einzelfall die Berufsqualifikationsfeststellung nicht möglich ist. Nicht zuletzt besteht im Falle des Unterlassens der Behörde die rechtliche Möglichkeit der Untätigkeitsklage wegen einer ohne zureichenden Grund nicht erfolgten behördlichen Entscheidung.

- In 72. Zu Artikel 24 Nummer 1 – neu – (§ 30 Absatz 3 Nummer 4a – neu – AsylG)
- Artikel 24 ist wie folgt zu fassen.

**„Artikel 24**

**Änderung des Asylgesetzes**

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I Seite 1798, das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Absatz 3 wird nach Nummer 4 folgende Nummer eingefügt:

„4a. er nach Einreise im Rahmen des § 17 oder § 20 des Aufenthaltsgesetzes einen Asylantrag stellt,“

2. In § 61 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter ...< weiter wie Vorlage > ...‘

Begründung:

Um das Missbrauchspotential durch anschließende Asylanträge zur Verlängerung des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland zu minimieren, sollte bei Stellung eines Asylantrags nach einer Einreise im Rahmen der Potentialzuwanderung eine Ergänzung des § 30 AsylG dahingehend erfolgen, dass in diesen Fällen ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist. Somit könnte im Anschluss an die Ablehnung des Asylantrags in einem beschleunigten Verfahren die Aufenthaltsbeendigung betrieben werden (kürzere Rechtsmittelfristen, keine aufschiebende Wirkung der Klage).

K 73. Zu Artikel 30 Nummer 3 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 Absatz 3 Satz 1, 2  
BeschV)

In Artikel 30 Nummer 3 ist § 2 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist das Wort „Berufsausübungserlaubnis“ durch die Wörter „Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung“ zu ersetzen.

bb) In Nummer 3 sind nach dem Wort „und“ die Wörter „, soweit erforderlich,“ zu streichen und das Wort „Berufsausübungserlaubnis“ ist durch die Wörter „Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung“ zu ersetzen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort „Berufsausübungserlaubnis“ durch die Wörter „Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Klarheit und der einheitlichen Rechtsanwendung. Zwar enthält die Gesetzesbegründung die Erläuterung, dass der bisher verwendete Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ die Erlaubnis zur Berufsausübung und die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung umfasst, jedoch

können beispielsweise bei den Personen mit Ingenieurqualifikationen Missverständnisse auftreten, da dieser Beruf zwingend das reglementierte Führen des Ingenieurtitels eine Erlaubnis erfordert (geschützte Berufsbezeichnung). Durch die Aufnahme des Merkmals „Berufsbezeichnung“ in den Tatbestandsvoraussetzungen, können Missverständnisse im Voraus vermieden werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der Absatz bezieht sich auf Fälle nach § 16d Absatz 4 Nummer 1 AufenthG-E. Dieser bezieht explizit für reglementierte Berufe. Eine Erlaubnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung ist also immer erforderlich. Das sollte auch in der Rechtsnorm Ausdruck finden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Klarheit und bezweckt eine einheitliche Rechtsanwendung. Zwar enthält die Gesetzesbegründung die Erläuterung, dass der bisher verwendete Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ die Erlaubnis zur Berufsausübung und die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung umfasst, jedoch können beispielsweise bei den Personen mit Ingenieurqualifikationen Missverständnisse auftreten, da dieser Beruf zwingend das reglementierte Führen des Ingenieurtitels eine Erlaubnis erfordert (geschützte Berufsbezeichnung). Durch die Aufnahme des Merkmals „Berufsbezeichnung“ in den Tatbestandsvoraussetzungen, können Missverständnisse im Voraus vermieden werden.

Wi 74. Zu Artikel 30 Nummer 6 (§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 – neu – BeschV)

Artikel 30 Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

,6. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6**

**Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung**

(1) Die Zustimmung kann ... < weiter wie Vorlage >...

(2) In ausgewählten Engpassberufen kann Ausländerinnen und Ausländern die Zustimmung für eine qualifizierte Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft erteilt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer eine durch in den letzten sieben Jahren erworbene, mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzt. § 9 Absatz 1 findet keine Anwendung. Im begründeten Einzelfall kann auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden, sofern die Ausländerin oder der

Ausländer im Arbeitsvertrag zur Teilnahme an einem berufsbegleitenden Sprachkurs verpflichtet wird. Ausländerinnen und Ausländern, die älter sind als 45 Jahre, wird die Zustimmung nur erteilt, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen.“ ‘

Begründung:

§ 6 Absatz 2 BeschV schafft die Möglichkeit, in näher bestimmten Engpassberufen, auch außerhalb der Berufe in der Informations- und Kommunikationstechnologie, Ausländern/-innen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen einen Arbeitsmarktzugang zu gewähren.

Zwar stellen anerkannte Qualifikationen eine wichtige Steuerungsmöglichkeit bei der Zuwanderung dar, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Einreise vorliegen müssen. Allerdings sollten Anerkennungsverfahren vor dem Hintergrund der Besonderheiten der deutschen dualen Ausbildung nicht zu einem Hemmnis bei der Zuwanderung in Engpassberufe werden. Nach der Engpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit besteht ein zunehmender Bedarf an Fachkräften insbesondere in technischen Berufen. Angesichts des technischen Fortschritts in vielen Bereichen kommt es häufig nicht mehr auf die ursprünglichen Ausbildungsinhalte an, sondern vielmehr auf non-formale Kompetenzen, die nur in der Berufspraxis erlangt werden können. Um hier veränderten Bedürfnissen der Unternehmen und tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, sollte mit Hilfe der Festlegung von Engpassberufen die Möglichkeit eröffnet werden, auf langjährige berufspraktische Erfahrungen abzustellen.

Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann nach Abwägung aller Umstände im begründeten Einzelfall nur verzichtet werden, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Arbeitsvertrag zur Teilnahme an einem berufsbegleitenden Sprachkurs verpflichtet wird.

Für Ausländerinnen und Ausländer, die älter sind als 45 Jahre, wird zudem vorausgesetzt, dass sie bei Beantragung der Aufenthaltserlaubnis über eine angemessene Altersversorgung verfügen. Mit der Regelung soll ein unregelmäßiger Zuzug in die Sozialsysteme verhindert werden. Der Nachweis wird im Rahmen des Zustimmungsverfahrens durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft, zu dem in § 39 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 AufenthG vorgesehen ist, dass die Beschäftigungsverordnung nähere Voraussetzungen in Bezug auf die Ausübung der Beschäftigung vorsehen kann. Der Nachweis kann in Anlehnung an die Regelung in § 21 AufenthG durch ausreichende Rentenanwartschaften oder Geld- oder Sachvermögenswerte erbracht werden.

AIS 75. Zu Artikel 30 Nummer 21 (§ 26 BeschV)

- a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zeitnah eine Überführung der bis Ende 2020 befristeten Westbalkanregelung (§ 26 Absatz 2 BeschV) in eine

dauerhafte Regelung zu prüfen. Im Falle positiver Ergebnisse der Evaluation sollte die Regelung – gegebenenfalls in modifizierter Form und mit geeigneten Begleitmaßnahmen – entfristet oder zumindest verlängert werden.

- b) In die Prüfung einbezogen werden sollte die Frage, inwiefern eine Ausweitung auf weitere Staaten in Betracht kommt.

Begründung:

§ 26 Absatz 2 BeschV bietet Bürgerinnen und Bürgern aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien seit 2016 die Möglichkeit, grundsätzlich für jede Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Voraussetzungen sind:

- ein verbindliches Arbeitsplatzangebot von einem Arbeitgeber in Deutschland;
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Vorrangprüfung und Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen);
- Antragstellung im Herkunftsstaat und Erfüllung der visarechtlichen Voraussetzungen;
- kein Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz innerhalb von 24 Monaten vor der Antragstellung.

Der Vorteil gegenüber Zuwanderungsinteressierten aus anderen Ländern ist der Verzicht auf den Nachweis der Vergleichbarkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation und keine Beschränkung auf Berufe aus der sogenannten Positivliste.

Nach bisherigen Erfahrungen hat die Regelung hat zu einem deutlichen Zuwachs der erwerbsbezogenen Zuwanderung aus diesen Ländern beigetragen. Zeitgleich ist die Zahl der Asylantragstellungen aus diesen Staaten zurückgegangen. Aufgrund der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland ist auch künftig mit erhöhtem Arbeitskraftbedarf zu rechnen – auch jenseits von Hochqualifizierten und Fachkräften.

Erste vorliegende Untersuchungen deuten auf positive Effekte der Regelung hin. Zudem gibt es Hinweise auf möglichen Verbesserungsbedarf bei der Umsetzung.

Beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wurde im Oktober 2017 eine Evaluation begonnen, die im Dezember 2019 abgeschlossen sein soll.

Da die Westbalkanregelung ist bis 31. Dezember 2020 befristet ist, sollte eine Überführung in eine dauerhafte Regelung unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse umgehend geprüft werden.

AIS 76. Zu Artikel 30a – neu – (Verordnung zum Integrationsgesetz)

Nach Artikel 30 ist folgender Artikel 30a einzufügen:

**„Artikel 30a**

**Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz**

Die Verordnung zum Integrationsgesetz vom ... in der Fassung der Bekanntmachung vom ... wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 6 Absatz 4 wird aufgehoben.“

Begründung:

Mit der Verordnung zum Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 wurde beschlossen, dass die aktuelle Regelung des § 32 Absatz 3 BeschV zum 6. August 2019 durch ein Leiharbeitsverbot ersetzt wird, so dass zukünftig Geduldeten und Gestatteten Tätigkeiten in Leiharbeitsverhältnissen nicht mehr erlaubt sein werden. Gleichmaßen wird die Regelung des § 32 Absatz 5 BeschV zum 6. August 2019 aufgehoben. Damit wird für Geduldete und Gestattete faktisch der Zugang zum Arbeitsmarkt wieder versperrt, da in nahezu allen Fallkonstellationen mit Ausnahme von § 32 Absatz 2 BeschV zunächst eine Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit zu erfolgen hat. Dies stellt einen erheblichen Rückschritt bei der Arbeitsmarktintegration von Geduldeten und Gestatteten in Deutschland dar.

In 77. Zu Artikel 33 Absatz 2 (Außerkräfttreten)

In Artikel 33 Absatz 2 sind die Wörter „§ 16d Absatz 4 Nummer 2,“ zu streichen und das Wort „treten“ ist durch das Wort „tritt“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Regelung in Artikel 33 Absatz 2 werden die neu eingeführten Instrumente zur Erteilung von Visa zur Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Absatz 1 AufenthG-E) und von Visa zur Arbeitsplatzsuche für Nichtakademiker (§ 20 Absatz 1 AufenthG-E) auf eine jeweils fünfjährige Geltungsdauer beschränkt.

Dies erscheint nicht sachgerecht und gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die schon länger bestehende Regelung zur Arbeitsplatzsuche für Akade-

miker keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt. Die in der Gesetzesbegründung angesprochene Möglichkeit der Evaluierung dieser Instrumente wäre auch bei einer unbefristet angelegten Geltungsdauer möglich.

## **B**

### 78. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.